

<b>Rundschreiben vom 28. Juli 2020</b>	
Betreff	<b>Corona-Krise: Exit-Protokoll für Kulturträger und Jugendeinrichtungen</b>
Inkrafttreten	Ab dem 29. Juli 2020
Zuständigkeit	Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Jugend
Verwaltung	Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Ansprechpartner	Sabine Herzet, Fachbereichsleiterin Kultur und Jugend

### **Einleitung**

Private und öffentliche Aktivitäten kultureller, sozialer, sportlicher, touristischer und rekreativer Art unterliegen der Einhaltung sektorenspezifischer Protokolle. Das vorliegende Protokoll regelt die Wiederaufnahme der Aktivitäten der folgenden Organisationen:

- Jugendeinrichtungen (Jugendorganisationen, Jugendinformationszentren, Träger der Offenen Jugendarbeit, das Jugendbüro sowie der RdJ)
- Kultureinrichtungen (professionelle Kulturträger wie Kulturzentren, Veranstalter und Produzenten sowie für den Verband Födekam und die Amateurkunstvereinigungen)
- Kreative Ateliers
- Anerkannte Museen
- Kinos

Dieses Protokoll wird fortlaufend gemäß den Vorgaben des Nationalen Sicherheitsrats überarbeitet.

Isabelle Weykmans  
Ministerin

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Maßnahmen.....	4
Kundenkontakt.....	4
Arbeitgeber.....	4
HORECA.....	5
Ausstellungen.....	6
VERMIETUNG UND BEREITSTELLUNG VON INFRASTRUKTUREN.....	6
Unterschiedliche Phasen zur Wiederaufnahme der kulturellen AktivitätE.....	7
2. KULTUR.....	9
Anwendungsbereich.....	9
Proben.....	9
Techniker.....	9
Tanz und Theater - professionelle Compagnien.....	12
Tanz und Theater - Amateurkunst.....	13
Film.....	14
3. KREATIVE ATELIERS.....	17
4. MUSEEN.....	18
5. FERIENANGEBOTE FÜR KINDER- UND JUGENDLICHE.....	20
5.1. Allgemeines.....	20
5.2. Exit-Protokolle für Ferienangebote für Kinder und Jugendliche.....	21
5.2.1. Allgemeines Protokoll für organisierte Jugendlager und Aktivitäten im Sommer.....	21
5.2.2. Spezifisches Protokoll für mehrtägige Jugendlager mit Übernachtung.....	26
5.2.3. Spezifisches Protokoll für Spieleanimationen, Tagesaktivitäten und mehrtägige Jugendlager ohne Übernachtung.....	30
5.2.4. Spezifisches Protokoll für Jugendtreffs und Jugend(informations)zentren.....	35
ANHANG.....	38
NOTFALLPROZEDUR COVID-19 FÜR FERIENLAGER MIT UND OHNE ÜBERNACHTUNG.....	38
PRÄAMBEL.....	38
<b>I. VOR DEM LAGER.....</b>	<b>40</b>
1. WICHTIGE UNTERLAGEN: GESUNDHEITSSBOGEN UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER ELTERN.....	40
2. WER KANN AN EINEM LAGER TEILNEHMEN?.....	41
3. MASSNAHMEN VOR ORT.....	41

<b>II. WÄHREND DES FERIENANGEBOTS</b> .....	42
1. ALLGEMEINE MAßNAHMEN .....	42
2. WENN EIN TEILNEHMER ERKRANKT .....	43
<b>2.1. ALLGEMEINES</b> .....	43
<b>2.2.COVID-SYMPTOME</b> .....	43
<b>2.3. IM FALLE EINES TEILNEHMERS, DER DIESE COVID-SYMPTOME AUFWEIST, SIND DIE FOLGENDEN MAßNAHMEN ZU ERGREIFEN</b> .....	45
<b>III. NACH DEM LAGER</b> .....	50
1. AUFTRETEN DER COVID-SYMPTOME NACH DEM FERIENANGEBOT .....	50
2. DER ÜBERGANG VON EINEM FERIENANGEBOT IN DAS NÄCHSTE FERIENANGEBOT .....	50
<b>IV. NÜTZLICHE INFOS</b> .....	52
1. LISTE DER KINDER, DIE NICHT AN EINEM FERIENANGEBOT TEILNEHMEN KÖNNEN (FRANZÖSISCH UND NIEDERLÄNDISCH): .....	52
2. KONTAKTDATEN DER GESUNDHEITSINSPEKTOREN NACH REGION: .....	52
<b>V. ANLAGEN</b> .....	53
ANLAGE 1A – MUSTERBRIEF 1A FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE BEI ABHOLUNG EINES TEILNEHMERS AUS EINEM FERIENANGEBOT MIT ÜBERNACHTUNG, DER WÄHREND DES FERIENANGEBOTS SYMPTOME AUFWIES .....	53
ANLAGE 1B – MUSTERBRIEF 1B FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE BEI ABHOLUNG EINES TEILNEHMERS AUS EINEM FERIENANGEBOT OHNE ÜBERNACHTUNG, DER WÄHREND DES FERIENANGEBOTS SYMPTOME AUFWIES .....	55
ANLAGE 2 – MUSTERBRIEF NR. 2 „BEI ABBRUCH DES FERIENLAGERS HINWEIS AUF RISIKOREICHEN KONTAKT“ .....	57
ANLAGE 3 – MUSTERBRIEF NR. 3 „ANWEISUNGSSCHREIBEN AN ALLE ELTERN NACHDEM EIN TEILNEHMER NACH ABSCHLUSS DES FERIENANGEBOTS SYMPTOME AUFWEIST“ .....	59
ANLAGE 4: VORDRUCK DES PERSÖNLICHEN GESUNDHEITSBOGENS .....	61

## **1. ALLGEMEINE MAßNAHMEN**

### KUNDENKONTAKT

Für den Umgang mit Kunden gelten für Kultur-, Jugendeinrichtungen oder Kinos die folgenden Bedingungen:

- Der Träger informiert potentielle Kunden jederzeit über seine Website und/oder andere Kommunikationskanäle über die einzuhaltenden Regeln.
- Es sollten nach Möglichkeit, immer Reservierungen vorgenommen werden, um die Anzahl der Kunden vorab zu kennen.
- Risikogruppen: Wenn ein Kunde zu einer Risikogruppe gehört, darf dieser nur teilnehmen, wenn die Krankheit unter Kontrolle ist (z.B. mit entsprechender Medikation). Diese Opportunitätsentscheidung liegt in der Verantwortung des Kunden. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich für den Kunden, den Rat des Hausarztes einzuholen, um abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist.
- Krankheit: Personen, die krank sind oder waren (Symptome in den letzten fünf Tagen), können nicht an einer kulturellen Aktivität/Probe teilnehmen.
- Empfangsbereich: Für Dienstleistungen mit direktem Kundenkontakt z.B. für den Empfang eines Kulturzentrums oder eines Jugendinformationszentrums gelten die Maßnahmen in Bezug auf den Empfang der Kunden, die im "Leitfaden für die Öffnung der Geschäfte" festgehalten sind. Dieser Leitfaden steht auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung.
- Hausbesuche: Bei Leistungen im Hause des Kunden (z.B. für Jugendarbeiter) dürfen Dienstleister nur für die strikt notwendige Dauer anwesend sein. Das Tragen einer Schutzmaske oder einer anderen Alternative aus Stoff ist für den Dienstleister und den Kunden ab dem Alter von 12 Jahren Pflicht.

### ARBEITGEBER

Es sind für Kultur-, Jugendeinrichtungen oder Kinos die folgenden allgemeinen Regeln anwendbar:

- Auf Grund der steigenden Anzahl Neuansteckungen wird für Mitarbeiter Homeoffice mit Nachdruck empfohlen, sofern dies möglich ist.
- Unternehmen oder Vereinigungen informieren Kunden und Arbeitnehmer rechtzeitig über die geltenden Präventionsmaßnahmen und erteilen den Arbeitnehmern eine passende Schulung.
- Zwischen jeder Person wird ein Abstand von 1,5 m gewährleistet.
- Masken und anderes individuelles Schutzmaterial sind zu jedem Zeitpunkt sehr empfohlen und werden verwendet, wenn die Regeln des Social Distancing aufgrund der Art der ausgeübten Tätigkeit nicht eingehalten werden können. Die Maskenpflicht gilt im Rahmen des vorliegenden Protokolls an folgenden Orten:
  - o Kinos
  - o Theater-, Konzert- und Konferenzsälen
  - o Museen
  - o Bibliotheken
  - o In allen öffentlichen Gebäuden

- jeder stark frequentierte Ort, unabhängig davon ob er privat oder öffentlich ist
- Die Tätigkeit ist so zu organisieren, dass Zusammenkünfte vermieden werden.
- Unternehmen oder Vereinigungen stellen Personal und Kunden erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Unternehmen oder Vereinigungen ergreifen die erforderlichen Hygienemaßnahmen, um den Arbeitsplatz und das verwendete Material regelmäßig zu desinfizieren.
- Unternehmen oder Vereinigungen gewährleisten eine gute Durchlüftung des Arbeitsortes.
- Eine Kontaktperson wird bestimmt und bekannt gemacht, damit Kunden und Personalmitglieder eine eventuelle Infizierung mit dem Coronavirus COVID-19 melden können, um somit das Kontakt- Tracing zu vereinfachen.
- Gestalten Sie Ihre Aktivitäten so weit wie möglich mit Menschen, die nicht zu den Risikogruppen zählen, es sei denn, sie haben zuvor die Erlaubnis des Hausarztes erhalten.

Die Anwendung dieser Grundsätze wird auf Unternehmensebene durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gewährleistet, die im "Allgemeinen Leitfaden zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz" beschrieben sind (unter folgender Adresse verfügbar:

<https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronavirus/AllgemeinerLeitfaden.pdf>

Für eine Dekontamination der Räume sind keine spezifischen Maßnahmen erforderlich. Es genügt, den Bereich, in dem die betreffende Person arbeitet, und die gemeinschaftlichen Räume wie Küche und Toiletten mit den üblichen Reinigungsmitteln gründlich zu reinigen. Die allgemeine Handhygiene ist weiter beim Personal zu fördern.

### HORECA

Sollte eine Kultur-, Jugendeinrichtung oder ein Kino einen Horeca-Bereich (z.B. Ausschank, Restauration) betreiben, finden die Auflagen für das Gaststättengewerbe Anwendung.

Betriebe des Gaststättengewerbes können Kunden unter folgenden Bedingungen empfangen:

- Die Tische werden so angeordnet, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen ihnen gewährleistet ist, es sei denn, die Tische sind durch eine Plexiglasscheibe oder eine gleichwertige Alternative mit einer Mindesthöhe von 1,8 m voneinander getrennt.
- Höchstens zehn Personen pro Tisch sind erlaubt, Kinder unter 12 Jahren sind hier bei der Ermittlung der Anzahl Personen ausgenommen
- Nur Sitzplätze an den Tischen sind erlaubt.
- Jeder Kunde muss an seinem Tisch sitzen bleiben.
- Das Personal muss eine Maske tragen.
- Das Personal muss in der Küche eine Maske tragen,
- Bedienung an der Theke ist nicht erlaubt; dies gilt nicht für

- Terrassen und öffentliche Plätze werden gemäß den von den Gemeindebehörden erlassenen Vorschriften und unter Einhaltung derselben Regeln wie für Innenräume organisiert.
- Schankstätten und Restaurants dürfen bis 1 Uhr morgens offen sein, es sei denn, die Gemeindebehörde erlegt eine frühere Schließung auf.

Für das Gaststättengewerbe ist ein Leitfaden erstellt worden, in dem das auf den Sektor anwendbare Protokoll beschrieben ist:

[https://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/gesundheit/corona\\_virus/Leitfaden\\_fuer\\_eine\\_sichere\\_Wiederaufnahme.pdf](https://www.ostbelgienlive.be/PortalData/2/Resources/downloads/gesundheit/corona_virus/Leitfaden_fuer_eine_sichere_Wiederaufnahme.pdf)

## AUSSTELLUNGEN

Für die Organisation von Ausstellungen durch Kultur-, Jugendeinrichtungen oder Kinos gelten die Vorgaben für Museen, die im vorliegenden Rundschreiben festgehalten sind.

## VERMIETUNG UND BEREITSTELLUNG VON INFRASTRUKTUREN

Die Bereitstellung von Infrastrukturen bildet einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Kulturproduktionen (Proben, Workshops, Schulungen usw.) und der Jugendarbeit.

Für die Verwaltung von Infrastrukturen gelten die folgenden Bedingungen:

- Regelmäßige und verstärkte Reinigung der Räumlichkeiten;
- Reinigung und Desinfektion von Geräten;
- Falls erforderlich, die Neueinrichtung und Reorganisation der Räumlichkeiten, einschließlich des Empfangsbereichs und der sanitären Einrichtungen, die Organisation der Verkehrsflächen für Arbeitnehmer und Benutzer sowie die Begrenzung der Anzahl der Personen, die in die verschiedenen Räumlichkeiten zugelassen werden können, um die Auflagen des Social Distancing einhalten zu können.

Für die Vermietung und Bereitstellung von Infrastrukturen gelten die folgenden Bedingungen:

- Die verstärkte Reinigung von Arbeitsbereichen und die erforderlichen Anpassungen zur Einhaltung der für den Empfang von Dritten / Unternehmen geltenden Hygienemaßnahmen liegen in der Verantwortung des Vermieters. Als Arbeitgeber ist er auch für seine Mitarbeiter vor Ort verantwortlich (Techniker, Empfangspersonal usw.).
- Dritte / Unternehmen sind für die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer, Künstler und Techniker verantwortlich. Es liegt in ihrer Verantwortung, die für ihre Sicherheit während ihrer Arbeitszeit erforderlichen Sanitärvorrichtungen bereitzustellen und die Einhaltung räumlich bedingten Hygienestandards sicherzustellen.
- Falls erforderlich, können die beiden Parteien eine Vereinbarung unterzeichnen, um die jeweiligen Verantwortlichkeiten festzulegen.

## VORGABEN FÜR ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN

Die Vorgaben für öffentliche Veranstaltungen von Kultur-, Jugendeinrichtungen oder Kinos werden im separaten Exitprotokoll für Veranstaltungen geregelt.

## UNTERSCHIEDLICHE PHASEN ZUR WIEDERAUFNAHME DER KULTURELLEN AKTIVITÄTEN

Folgende Aktivitäten sind **ab dem 29. Juli 2020 unter gewissen Bedingungen** erlaubt. Bei all diesen Veranstaltungen gilt die Maskenpflicht:

- **Vorführungen mit Publikum** dürfen ab dem 29. Juli 2020 in Anwesenheit von höchstens 100 Personen stattfinden, und zwar unter Einhaltung des geltenden Protokolls und der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Aufrechterhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen oder Kontaktblasen.
- **Wettbewerbe mit Publikum** dürfen ab dem 29. Juli 2020 in Anwesenheit von höchstens 100 Personen stattfinden, und zwar unter Einhaltung des geltenden Protokolls und der Regeln des Social Distancing, insbesondere die Aufrechterhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen oder Kontaktblasen
- **Aktivitäten, die nicht zu Körperkontakt führen, in einem organisierten Rahmen**, insbesondere durch einen Club oder Verband, in einer Gruppe von höchstens 50 Personen, immer in Anwesenheit eines erwachsenen Trainers oder einer erwachsenen Begleit- oder Aufsichtsperson,
- **sportliche Aktivitäten**, einschließlich Wettkämpfe, und Vorführungen mit Publikum - höchstens 100 Zuschauer - gemäß dem vom zuständigen Minister in Absprache mit dem betreffenden Sektor festgelegten Protokoll,
- **Führungen** sind für eine Gruppe von höchstens 50 Personen und unter Einhaltung der angemessenen Regeln des Social Distancing erlaubt. **Konferenzen** gelten als Veranstaltungen und dürfen unter Einhaltung des geltenden Protokolls durchgeführt werden.
- **die Nutzung von festen oder zeitweiligen Infrastrukturen für die Organisation von Empfängen und Banketten** mit höchstens 10 Personen unter denselben Bedingungen wie das Gaststättengewerbe.
- **die Öffnung folgender Einrichtungen:**
  - für die Öffentlichkeit zugängliche Hallen- und Freibäder
  - Innenspielflächen
  - Vergnügungsparks
  - Kinos
  - Kasinos und AutomatenSpielhallen
  - Wellnesszentren und Saunas
  - feste und zeitweilige Infrastrukturen für die Organisation von Empfängen und Banketten, außer für Tätigkeiten, die nicht verboten sind.



## 2. KULTUR

### ANWENDUNGSBEREICH

Das folgende Kapitel findet Anwendung auf:

- professionelle Kulturträger (Kulturzentren, Veranstalter und Produzenten)
- Amateurkunstvereinigungen inkl. Föderkam

### PROBEN

Proben sind unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Eine Gruppe, die gemeinsam probt, bildet eine Kontaktblase.
- Diese Gruppe darf aus maximal 50 Personen bestehen.
- Es gibt immer eine Kontaktperson in Form eines Probenleiters, Regisseurs, Orchesterleiters, Bühnenleiters, ... die für die Einhaltung der Maßnahmen verantwortlich ist und neue Informationen an externe Personen und an die Gruppe weitergeben kann.
- Die Kontaktperson ist verantwortlich für die Erstellung einer Anwesenheitsliste und für die eventuelle Weitergabe dieser Informationen an die Corona Kontakt-Tracing Zentralen.
- Wir verwenden die von den Experten vorgelegte Liste der Risikogruppen.<sup>1</sup> Wenn ein Vereinsmitglied zu einer Risikogruppe gehört, liegt es in seiner eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, ob eine Teilnahme möglich ist.
- Die maximale Kapazität von zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sollte genutzt werden.
- Proben können unter freiem Himmel stattfinden.

Die folgenden Auflagen gelten nicht für Kinder unter 12 Jahren. Handelt es sich jedoch um gemischte Altersgruppen, in denen unter 12-jährige mit über 12-jährigen zusammentreffen, so müssen alle Richtlinien eingehalten werden. Auch die erwachsenen Begleiter müssen alle Regeln einhalten.

### TECHNIKER

Die hier aufgeführten, spezifischen Maßnahmen für Techniker gelten zusätzlich zu den zuvor festgelegten Maßnahmen und sind im gesamten Arbeitsbereich (Studio,

---

<sup>1</sup> Definition laut Sciensano: Menschen über 65 Jahre und Personen, mit bestimmten Vorerkrankungen wie schwere Herz-, Lungen- oder Nierenerkrankungen, Diabetes, Immunsuppression oder aktive Krebserkrankungen sind besonders gefährdet. Natürlich muss auch ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen, wie schwangere Frauen und Kleinkinder, gelegt werden. Nach derzeitigem Wissenstand verläuft die Erkrankung bei Kindern und selbst Kleinkindern unter einem Jahr mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein.

Proberaum, Dekorationswerkstätten, Bühnen und alle angrenzenden Räume)  
anwendbar:

- Wenn ein Mitarbeiter krankheitsbedingt den Arbeitsplatz verlassen muss, wird der Arbeitsplatz desinfiziert.
- Der Mindestabstand von 1,5 Meter ist einzuhalten.
- Es wird darauf geachtet, dass die Räumlichkeiten regelmäßig gelüftet werden.
- Es stehen Reinigungsprodukte zur Verfügung, um benutztes Material bei Bedarf zu reinigen.
- Das Material wird von einer einzigen Person genutzt. Insofern dies in Einzelfällen nicht möglich ist, muss das Material entsprechend gereinigt werden.
- Wenn bei bestimmten Arbeiten der Abstand von mehr als 1,5 Metern nicht garantiert werden kann, ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verpflichtend.
- Techniker, die mit dem Auf- und Abbau von Veranstaltungs- und Bühnentechnik betraut sind, müssen Einweghandschuhe tragen, da sie ein höheres Risiko haben, durch Kontakt mit Oberflächen kontaminiert zu werden.

#### Musik – Allgemein (professionelle Ensembles und Amateurkunstvereinigungen)

- Allgemein gilt: Instrumente und Materialien dürfen nicht zwischen verschiedenen Musikern/Sängern ausgetauscht werden. Wenn dies unvermeidbar ist, darf das Instrument 72 Stunden lang nicht benutzt werden, um sicherzustellen, dass das Instrument nicht mehr mit dem Virus infiziert ist.
- Zwischen den Musikern (Streich-, Zupf- und Tasteninstrumente sowie Schlagwerk) ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- Schlagwerk: Die Organisation des Schlagwerks muss so vorbereitet werden, dass die Instrumente möglichst stationär betrieben werden können. Das Austauschen von Schlägeln zwischen mehreren Musikern ist nicht gestattet.
- Nach einer Probe sind die Notenständer und andere Arbeitsflächen zu reinigen.
- Zwischen Technikern, Roadies und Backlinern besteht während des Konzerts ein Abstand von 2 Metern.

#### Sonderauflagen für Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen

- Für gewisse Tätigkeiten mit höherem Ausstoß von Tröpfchen (Bläser, Sänger und künstlerischer Leiter) gilt ein Mindestabstand von zwei Metern. Die Festlegung dieses Mindestabstands beruht auf den Empfehlungen des deutschen Chorverbands e.V.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Mürbe, Klinikdirektor für Audiologie und Phoniatrie und Prof.in Dr. Gastmeier, Institutsdirektorin für Hygiene und Umweltmedizin der Charité erstellt. In einer Beurteilung der Ansteckungsgefahr mit SARS-CoV-2-Viren beim Singen vom 4.5.2020 haben beide Wissenschaftler wichtige aktuelle Erkenntnisse auch für den Bereich Chor- und Ensemblesang zusammengestellt. <https://www.deutscher->

- Der Probenraum muss so groß sein, dass zwischen allen ein Abstand von mindestens 2 m eingehalten werden kann (= 4 qm/Sänger bzw. Bläser). Die maximale Anzahl der Anwesenden Personen orientiert sich damit an der Quadratmeterzahl des Probenraumes.
- Lüftung: Ideal ist ein Probenraum, in dem die Luft über die Decke abgesaugt wird. Falls dies nicht möglich ist, sind regelmäßige intensive Lüftungspausen von mindestens 15 min Dauer vorzusehen. Bei Probenräumen mit einer Deckenhöhe von 3,5 m sollten diese mindestens alle 45 min durchgeführt werden, bei einer niedrigeren Decke entsprechend häufiger. Die Sänger bzw. Musiker verlassen während des Lüftens den Probenraum. Stoßweise Querlüftungen sind zu bevorzugen (waagrecht geöffnete, gegenüberliegende Fenster bzw. Türen).
- Bläser: In einer Gruppe von Musikern, die ein Blasinstrument spielen und dadurch Aerosole und Tröpfchen erzeugen, gelten spezifische Regeln:
  - o Die übliche Methode, Flüssigkeit auf den Boden zu tropfen, sollte vermieden werden, da diese Flüssigkeit potenziell ansteckend sein kann. Die Flüssigkeiten sollten in Einwegtüchern gesammelt werden, die nach der Probe entsorgt werden.
  - o Instrumente (Messing und Holz) sollten nach dem Gebrauch mit Einwegtüchern gereinigt werden. Wenn für die Reinigung spezielle Materialien benötigt werden, sollten diese nach dem Gebrauch mit Wasser bei einer Temperatur von mindestens 70 Grad Celsius gewaschen werden. Bei empfindlichen Materialien sind auch niedrigere Temperaturen mit einem desinfizierenden Reinigungsmittel ausreichend.
  - o Die Entfernung von Kondenswasser aus Ventilen durch heftiges Abblasen ist zu vermeiden. Nach dem Reinigen des Instruments müssen die Hände gewaschen werden. Nach dem Spielen muss der Boden im Arbeitsbereich der Blasinstrumente gründlich gereinigt werden.
- Künstlerischer Leiter: Während der Proben spricht der Dirigent in der Regel direkt mit den Orchestermusikern. Daher gilt während der Proben ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen dem Dirigenten und den Musikern. Sollte dies nicht möglich sein, so ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verpflichtend.
- Backing Vocals, Sänger
  - o Backing Vocals, Chöre und einzelne Sänger bleiben 2 m von anderen Künstlern entfernt.
  - o Es ist möglich eine Abtrennung aus Plexiglas zwischen den Sängern anzubringen und so den Abstand etwas zu verkürzen.
  - o Bei Aufstellung in Reihen wird empfohlen, diese jeweils um einen Meter auf Lücke zu versetzen. Bei ausreichendem Platz und kleineren Chorbesetzungen wird eine Aufstellung im Kreis empfohlen.

Angestrebt wird, dass in beiden Fällen vor der singenden Person so viel Raum wie möglich geschaffen wird.

#### TANZ UND THEATER - PROFESSIONELLE COMPAGNIEN

- Da Probetätigkeiten in den Bereichen Tanz und Theater häufig mit einem engen Kontakt zwischen Personen verbunden sind, sind dies ohne Einschränkung vorerst nur für professionelle Theater- und Tanzcompagnien erlaubt.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Tänzern/Schauspielern sowie Choreographen/Regisseuren ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verpflichtend. Der enge Kontakt sollte dennoch auf das unbedingt Notwendige begrenzt sein.
- Kann der Abstand zwischen den Tänzern/Schauspielern aufgrund der Choreografie/Produktion nicht eingehalten werden, so sind folgende Maßnahmen zu treffen.
  - o Bildung von sogenannten festen Teams/Blasen (z.B. Tanz bzw. Schauspielergruppen pro Produktion), die stets zusammenbleiben und ausschließlich gemeinsam proben.
  - o Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sollten nicht festen Teams/Blasen zugeordnet werden.
  - o Die festen Teams/Blasen sind so klein wie möglich zu halten.
  - o Der Kontakt von festen Teams/Blasen zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäranlagen und Pausenräumen.
  - o Für Mitglieder von festen Teams/Blasen gelten verschärfte Sicherheitsmaßnahmen:
    - Ein Mitglied, das COVID19-Symptome aufweist darf sich nicht zum Arbeitsplatz begeben, informiert unverzüglich seinen Arbeitgeber und konsultiert seinen Hausarzt.
    - Ein Mitglied, das während der Proben COVID-19 Symptome aufweist, verlässt den Arbeitsplatz und konsultiert seinen Hausarzt.
    - Wenn eine Person aus dem gleichen Haushalt an COVID-19 erkrankt, das Mitglied des festen Teams jedoch keine Symptome aufweist, sollte dieses den Hausarzt konsultieren, der feststellen muss, ob und wie lange eine häusliche Quarantäne notwendig ist.
    - Im Rahmen der föderalen Vorgabe, dass für professionelle Tänzer und Schauspieler eine persönliche Risikoanalyse sowie ein Aktionsplan ausgearbeitet werden müssen, wird Personen, die zu einer Risikogruppe<sup>3</sup> gehören, empfohlen, den Hausarzt zu

---

<sup>3</sup> Definition laut Sciensano: Menschen über 65 Jahre und Personen, mit bestimmten Vorerkrankungen wie schwere Herz-, Lungen- oder Nierenerkrankungen, Diabetes, Immunsuppression oder aktive Krebserkrankungen sind besonders gefährdet. Natürlich muss auch ein besonderes Augenmerk auf

konsultieren um zu überprüfen, ob eine Teilnahme möglich ist.

### **COVID-19 Symptome**

*Eine Person weist mindestens eines der folgenden Hauptsymptome eines akuten Ausbruchs ohne andere offensichtliche Ursache auf:*

- Fieber ( $\geq 38^{\circ}\text{C}$ );
- schwerer Husten;
- Atembeschwerden (außerhalb eines Asthmaanfalls);
- Brustschmerzen, ohne einen Schlag oder ein Trauma erhalten zu haben;
- Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns;

*ODER – mindestens zwei (oder mehr) der folgenden geringfügigen Symptome ohne andere offensichtliche Ursache:*

- Muskelschmerzen;
- für die Tätigkeit ungewöhnliche Müdigkeit;
- laufende Nase (außer bei einer Allergie);
- Halsschmerzen;
- Kopfschmerzen;
- deutlicher Appetitverlust
- wässriger Durchfall ohne Erbrechen

*ODER - eine Verschlimmerung bekannter Atemwegssymptome (z.B. Asthma) ohne andere offensichtliche Ursache.*

- Der Boden sowie sonstige Materialien, Requisiten, Kostüme... sind nach der Probe zu reinigen.

### TANZ UND THEATER – AMATEURKUNST

Proben von Amateurkunstvereinigungen in den Bereichen Tanz und Theater können unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder eine Vereinigung,
- in Anwesenheit eines erwachsenen Leiters,
- in Anwesenheit von höchstens 50 Personen und unter Einhaltung eines Abstands von 2 m zwischen den einzelnen Personen.
- Für Tanz und Theater sind wie bei Kontaktsportarten (z.B. Judo, Boxen, Fußball

---

gefährdete Gruppen, wie schwangere Frauen und Kleinkinder, gelegt werden. Nach derzeitigem Wissenstand verläuft die Erkrankung bei Kindern und selbst Kleinkindern unter einem Jahr mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein.

- usw.) sind Trainingseinheiten mit Körperkontakt wieder gestattet.
- Umkleieräume und Duschen in Infrastrukturen sind immer noch nicht zugänglich.
  - Der Boden sowie sonstige Materialien, Requisiten, Kostüme... sind nach der Probe zu reinigen.

## FILM

Bei der Produktion von Filmen gelten folgende Maßnahmen:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schauspielern ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sind, ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verpflichtend. Der enge Kontakt sollte dennoch auf das unbedingt Notwendige begrenzt sein.
- Da Probetätigkeiten im Bereich Film häufig mit einem engen Kontakt zwischen Personen verbunden sind, sind diese ohne Einschränkung vorerst nur für professionelle Filmproduktionen erlaubt.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Schauspielern sowie Choreographen/Regisseuren ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sind, ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes verpflichtend. Der enge Kontakt sollte dennoch auf das unbedingt Notwendige begrenzt sein.
- Kann der Abstand zwischen den Schauspielern aufgrund der Choreografie/Produktion nicht eingehalten werden, so sind folgende Maßnahmen zu treffen.
  - o Bildung von sogenannten festen Teams/Blasen (z.B. Tanz bzw. Schauspielerguppen pro Produktion), die stets zusammenbleiben und ausschließlich gemeinsam proben.
  - o Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sollten nicht festen Teams/Blasen zugeordnet werden.
  - o Die festen Teams/Blasen sind so klein wie möglich zu halten.
  - o Der Kontakt von festen Teams/Blasen zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäreanlagen und Pausenräumen.
  - o Für Mitglieder von festen Teams/Blasen gelten verschärfte Sicherheitsmaßnahmen:
    - Ein Mitglied, das COVID19-Symptome aufweist darf sich nicht zum Arbeitsplatz begeben, informiert unverzüglich seinen Arbeitgeber und konsultiert seinen Hausarzt.
    - Ein Mitglied, das während der Proben COVID-19 Symptome aufweist, verlässt den Arbeitsplatz und konsultiert seinen Hausarzt.
    - Wenn eine Person aus dem gleichen Haushalt an COVID-19 erkrankt, das Mitglied des festen Teams jedoch keine Symptome aufweist, sollte dieses den Hausarzt konsultieren, der feststellen muss, ob und wie lange eine häusliche Quarantäne notwendig ist.
    - Im Rahmen der föderalen Vorgabe, dass für professionelle Tänzer und Schauspieler eine persönliche Risikoanalyse sowie

ein Aktionsplan ausgearbeitet werden müssen, wird Personen, die zu einer Risikogruppe<sup>4</sup> gehören, empfohlen, den Hausarzt zu konsultieren um zu überprüfen, ob eine Teilnahme möglich ist.

### **COVID-19 Symptome**

*Eine Person weist mindestens eines der folgenden Hauptsymptome eines akuten Ausbruchs ohne andere offensichtliche Ursache auf:*

- Fieber ( $\geq 38^{\circ}\text{C}$ );
- schwerer Husten;
- Atembeschwerden (außerhalb eines Asthmaanfalls);
- Brustschmerzen, ohne einen Schlag oder ein Trauma erhalten zu haben;
- Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns;

*ODER – mindestens zwei (oder mehr) der folgenden geringfügigen Symptome ohne andere offensichtliche Ursache:*

- Muskelschmerzen;
- für die Tätigkeit ungewöhnliche Müdigkeit;
- laufende Nase (außer bei einer Allergie);
- Halsschmerzen;
- Kopfschmerzen;
- deutlicher Appetitverlust
- wässriger Durchfall ohne Erbrechen

*ODER - eine Verschlimmerung bekannter Atemwegssymptome (z.B. Asthma) ohne andere offensichtliche Ursache.*

- 
- Der Boden sowie sonstige Materialien, Requisiten, Kostüme... sind nach der Probe zu reinigen.

Amateur-Dreharbeiten können unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- in einem organisierten Rahmen, insbesondere durch einen Club oder eine Vereinigung,
- in Anwesenheit von höchstens fünfzig Personen und unter Einhaltung eines Abstands von 2 m zwischen den einzelnen Personen.

---

<sup>4</sup> Definition laut Sciensano: Menschen über 65 Jahre und Personen, mit bestimmten Vorerkrankungen wie schwere Herz-, Lungen- oder Nierenerkrankungen, Diabetes, Immunsuppression oder aktive Krebserkrankungen sind besonders gefährdet. Natürlich muss auch ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen, wie schwangere Frauen und Kleinkinder, gelegt werden. Nach derzeitigem Wissenstand verläuft die Erkrankung bei Kindern und selbst Kleinkindern unter einem Jahr mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein.

- Der Boden sowie sonstige Materialien, Requisiten, Kostüme... sind nach der Probe zu reinigen.

### **3. KREATIVE ATELIERS**

#### Anwendungsbereich

Die kreativen Ateliers dürfen ab dem 8. Juni ihre Aktivitäten unter folgenden Bedingungen aufnehmen:

#### Räumliche Voraussetzungen

- Es ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Erwachsenen eingehalten wird. In Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (z.B. wenn der Referent durch die Klasse geht), sollte eine Maske getragen werden. Auf die soziale Distanzierung ist insbesondere beim Betreten und Verlassen der Schulungsräume zu achten und an allen Orten, an denen Gruppenbildung stattfinden kann (z. B. Sanitärblöcke).
- Alle Räume (Klassenzimmer, Korridore etc.) müssen jederzeit gut belüftet sein.
- Unterricht im Freien und andere Outdoor-Aktivitäten werden empfohlen.
- Die Teilnehmer werden in einem möglichst festen Unterrichtsraum und in Gruppen von bis zu 20 Teilnehmern unterrichtet.
- Jeder Teilnehmer erhält einen festen Platz im Unterrichtsraum.
- Die Organisatoren stellen Anwesenheitslisten (entweder im Voraus bei der Registrierung oder während der Aktivität), in die sich die anwesenden Personen eintragen können, zur Verfügung und können diese den zuständigen Kontakt-Tracing-Diensten bei Bedarf übermitteln.

#### Kommunikation über Maßnahmen

- Alle Teilnehmer, Referenten und externen Parteien, die direkt an den Aktivitäten beteiligt sind, werden über Risiken und Maßnahmen informiert.
- Es werden klare Absprachen mit Teilnehmern, Betreuern, Erziehungsberechtigten, möglichen externen Parteien, ... getroffen.

#### Hygienemaßnahmen

- Besonderes Augenmerk wird auf die Händehygiene der Teilnehmer und der Referenten gelegt.
- Infrastruktur, Planung und Materialien sind so weit wie möglich auf Handhygiene abgestimmt.
- Husten in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern, geschlossene Mülltonnen.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig vorschriftsmäßig gereinigt.
- Jeder Teilnehmer verwendet so weit wie möglich sein eigenes Material. Wenn das Material von einem Teilnehmer zu einem anderen übergeht, werden die Kontaktflächen desinfiziert.
- Bei der Verwendung von Material, das von externen Parteien angeboten wird, muss darauf geachtet werden, dass es unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen angeboten und/oder geliefert wird.

#### **4. MUSEEN**

##### Anwendungsbereich

Die Museen dürfen seit dem 18. Mai 2020 mit Einschränkungen für den Publikumsverkehr öffnen. Alle Museen müssen ein individuelles Sicherheitskonzept entwickeln, welches ihre räumlichen und personellen Gegebenheiten berücksichtigt.

Es gelten die folgenden Regelungen:

- Die Anzahl der Besucher im Museum muss kontrolliert werden, es gilt der Grundsatz: 1 Person pro 15 m<sup>2</sup>.
- Jedes Museum muss die durchschnittliche Besuchszeit ermitteln, um die Besuchszeitfenster zu definieren.
- Der Besuch im Museum muss online, per Telefon oder E-Mail (Angabe von Tag, Uhrzeit und Anzahl Personen) reserviert werden, um die Besucheranzahl und den Besucherandrang an Kassen zu regulieren.
- Eine Wegeleitsystem muss durch das Museum führen, damit die Besucher sich nicht kreuzen.
- Museumspersonal muss die soziale Distanz zwischen den Besuchern kontrollieren.
- Hydroalkoholisches Gel wird den Besuchern am Ein- und Ausgang des Museums zur Reinigung der Hände zur Verfügung gestellt. Seine Benutzung ist am Eingang des Museums verpflichtend.
- Bei Verwendung von Touch-Screens, bedienbaren Medienstationen, Tablets und Audio-Guides muss sichergestellt werden, dass diese nach Nutzung durch den Besucher oder das Personal desinfiziert werden.
- Der Museumsshop kann geöffnet werden nach den Vorgaben der B2C.
- **Führungen** sind für eine Gruppe von höchstens zwanzig Personen und unter Einhaltung der angemessenen Regeln des Social Distancing erlaubt.
- Museumsrestaurants oder Bistros können nach geltenden Vorgaben des HORECA-Sektors geöffnet werden.
- Konferenzen sind für eine Gruppe von höchstens zwanzig Personen und unter Einhaltung der Regeln des Social Distancing erlaubt.

Ab dem 1. Juli 2020 sind folgende Aktivitäten erlaubt:

- **Führungen** für eine Gruppe von höchstens fünfzig Personen und unter Einhaltung der angemessenen Regeln des Social Distancing.
- Ferienangebote für Kinder und Jugendliche: siehe dazu das geltende spezifische Protokoll für Spielanimationen, Tagesaktivitäten und mehrtägige Jugendlager ohne Übernachtung
- Künstlerische Darbietung mit Publikum im Innen- oder Außenbereich (entfernter Sitzplatz / mit maximal 200 Personen)

Im Umgang mit diesen verpflichtenden Vorgaben werden die folgenden Maßnahmen empfohlen:

- Angepasste oder erweiterte Öffnungszeiten bspw. für Risikogruppen können angeboten werden.
- Den Besuchern über 12 Jahren wird das Tragen einer Schutzmaske während des Aufenthalts im Museum empfohlen.
- Eintritte und Shop: elektronische Zahlung werden bevorzugt. In Ermangelung der kontaktlosen Option muss das Gerät nach jedem Gebrauch desinfiziert werden. Bei einer Barzahlung muss das Kassenspersonal die Hände nach jeder Einzahlung/Auszahlung desinfizieren.
- Information der Besucher: Die Besucher müssen über die Änderungen beim Besuch des Museums ausreichend informiert werden, durch Aushang von Plakaten im Eingangsbereich, durch Informationen in der Presse oder auf der eigenen Internetseite.
- Abstandsregelungen:
  - Abstandsmarkierungen an Orten anbringen, wo sich Menschen tendenziell sammeln (Eingangsbereich, Toiletten).
  - Festlegung einer Maximalanzahl an BesucherInnen pro Raum und einen gut sichtbaren Aushang am Zugang anbringen.
  - Soziale Distanz in den Ausstellungsräumen wahren durch Ausschalten von Medienstationen, ...
- Hygienemaßnahmen:
  - o Bereitstellen von Desinfektionsmittel am Eingang, Toilette, ...
  - o Fahrstuhl nur für Personen mit eingeschränkter Mobilität
  - o Flyer, Dokumente, Ansichtsexemplare und alle anderen Gegenstände entfernen, die in die Hand genommen werden können.
  - o Garderobe schließen.

## **5. FERIENANGEBOTE FÜR KINDER- UND JUGENDLICHE**

### 5.1. ALLGEMEINES

Die Jugendeinrichtungen dürfen ab dem 8. Juni 2020 wieder ihre Aktivitäten aufnehmen, sofern

- sie mit höchstens zwanzig Personen
- immer in Anwesenheit einer erwachsenen Begleit- oder Aufsichtsperson
- und unter Einhaltung eines Abstands von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen über 12 Jahren stattfinden.

Ab dem 1. Juli 2020 können diese Aktivitäten unter denselben Bedingungen in Anwesenheit von höchstens fünfzig Personen stattfinden.

Ferienlager, -animationen und Aktivitäten auf Spielplätzen dürfen vorbehaltlich der Erlaubnis der zuständigen Gemeindebehörden ab dem 1. Juli 2020 unter folgenden Bedingungen stattfinden:

- Für eine oder mehrere Gruppen von höchstens fünfzig Personen (Teilnehmer und Begleitpersonen); diese Gruppen bilden während des Ferienlagers eine eigene soziale Kleingruppe, eine sogenannte Kontaktblase. Alle Aktivitäten werden pro Kontaktblase organisiert und die Gruppen dürfen nicht zusammenkommen, außer in Situationen, in denen größere Gruppen erlaubt sind.
- Alle Arten von Lagern/Animationen sind erlaubt (Sport-, Kunst-, Sprach-, Jugendlager und -animationen).
- Die Anzahl der Lager bzw. Animationen, an denen ein Kind teilnehmen darf, ist nicht begrenzt.
- Ferienlager dürfen in einer Entfernung von höchstens 150 Kilometern zur belgischen Grenze organisiert werden, es sei denn, das Gastland verbietet es. Es wird dringend empfohlen, diese Vorschriften auf den Webseiten der entsprechenden ausländischen Behörden zu konsultieren. Die allgemeinen Regeln für die Organisation von und die Beförderung zu innerbelgischen Ferienlagern gelten ebenfalls für diese Lager.
- Werden die Teilnehmer in Reisebussen zu den Lagern und Animationen befördert, gilt die Regel: eine Kontaktblase pro Bus. Die Gesamtkapazität des Busses darf jedoch ausgelastet werden, wenn der Fahrer geschützt ist, der Bus ausreichend gelüftet und nach der Fahrt vollständig desinfiziert wird. Die Kinder und Jugendlichen brauchen keine Maske zu tragen. Bei Doppeldeckerbussen kann auf jeder Etage eine andere Kontaktblase befördert werden, sofern die Luftzufuhr zwischen den beiden Ebenen getrennt bleibt. Es ist darauf zu achten, dass die beiden Kontaktblasen beim Ein- und Ausstieg nicht zusammenkommen. Wird mehr als eine Kontaktblase (pro Etage) befördert, gelten die allgemeinen Regeln zur Beförderung in Bussen/Reisebussen.

## 5.2. EXIT-PROTOKOLLE FÜR FERIENANGEBOTE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Die Maßnahmen für Ferienangebote für Kinder und Jugendliche werden in den folgenden vier Exit-Protokollen detailliert erläutert:

1. Allgemeines Protokoll für organisierte Jugendlager und Aktivitäten im Sommer
2. Spezifisches Protokoll für mehrtägige Jugendlager mit Übernachtung
3. Spezifisches Protokoll für Spieleanimationen, Tagesaktivitäten und Lager ohne Übernachtung
4. Spezifisches Protokoll für Jugendtreffs und Jugend(informations)zentren

Jedes Protokoll umfasst die folgenden Elemente:

- Bedingungen für die Teilnahme
- Organisatorische Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Richtlinien für die Art der Aktivitäten

Jugendlager und Aktivitäten im Sommer sind unter der Bedingung erlaubt, dass das allgemeine Protokoll für organisierte Jugendlager und Aktivitäten im Sommer sowie die anwendbaren spezifischen Protokolle strikt eingehalten werden.

### 5.2.1. ALLGEMEINES PROTOKOLL FÜR ORGANISIERTE JUGENDLAGER UND AKTIVITÄTEN IM SOMMER

#### **Anwendungsbereich**

Dieses Protokoll dient als Handbuch für alle organisierten Aktivitäten, Angebote, Lager, Animationen für (und meist von) Kinder(n) und Jugendliche(n) im Sommer. Sowohl das allgemeine Protokoll als auch die spezifischen Protokolle wurden mit den verschiedenen Akteuren des Sektors im Interesse von Kindern und Jugendlichen erstellt. Mit diesen Fahrplänen geben wir Organisationen und lokalen Behörden eine Anleitung an die Hand, wie sie die notwendigen Maßnahmen selbst angemessen umsetzen können, immer innerhalb der Grenzen von Sicherheit und Verantwortung und ausgehend von der Perspektive der Kinder und Jugendlichen. Die Anwendung dieses Protokolls unterliegt in den kommenden Wochen und Monaten neuen Beschlüssen des Nationalen Sicherheitsrates.

#### **Das Allgemeine Protokoll für Jugendlager und Aktivitäten im Sommer besteht aus 4 Teilen:**

- Bedingungen für die Teilnahme
- Organisatorische Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Anpassen der Art der Aktivität

#### **Bedingungen für die Teilnahme**

Es sollen so viele Kinder und Jugendliche wie möglich an Lager- oder Jugendaktivitäten

teilnehmen können, da sie ein Recht auf Spiel, Freizeit, Teilnahme und Engagement haben. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass wir auch bestimmte Risikogruppen schützen, damit wir keine gesundheitlichen Risiken eingehen.

#### Risikogruppen und kranke Kinder/Jugendliche

**Risikogruppen:** Wir verwenden die von den Experten vorgelegte Liste der Risikogruppen.<sup>5</sup> Wenn ein Kind/ein Jugendlicher zu einer Risikogruppe gehört, obliegt es den Erziehungsberechtigten, dies auf dem medizinischen Fragebogen anzugeben und auszuführen, ob die Krankheit unter Kontrolle ist (z.B. mit entsprechender Medikation). Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, ob eine Teilnahme möglich ist.

**Krankheit:** Kinder und Jugendliche, die krank sind oder waren (Symptome in den letzten fünf Tagen), können nicht an dem Angebot teilnehmen.

**Begleitung:** Gestalten Sie Ihre Aktivitäten so weit wie möglich mit Menschen, die nicht gefährdet sind, es sei denn, sie haben zuvor die Erlaubnis des Hausarztes erhalten.

#### Anwesenheitsregister, medizinische Aufzeichnungen und Kontakt Tracing

Die Organisatoren stellen Anwesenheitslisten und/oder medizinische Aufzeichnungen (entweder im Voraus bei der Registrierung oder während der Aktivität) von Teilnehmern, Aufsichtspersonen und externen Personen zur Verfügung und können diese den zuständigen Kontakt Tracing Diensten zur Verfügung stellen. Für das Kontakt Tracing knüpfen wir an die föderalen Tracing-Vereinbarungen an.

Zu diesem Zweck:

- führt der Organisator mindestens eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten<sup>6</sup> für die Corona Kontakt Tracing Zentralen.
- reicht der Organisator die Anwesenheitsliste auf Verlangen der Tracing-Zentralen ein.<sup>7</sup>

---

<sup>5</sup> Definition laut Sciensano: Menschen über 65 Jahre und Personen, mit bestimmten Vorerkrankungen wie schwere Herz-, Lungen- oder Nierenerkrankungen, Diabetes, Immunsuppression oder aktive Krebserkrankungen sind besonders gefährdet. Natürlich muss auch ein besonderes Augenmerk auf gefährdete Gruppen, wie schwangere Frauen und Kleinkinder, gelegt werden. Nach derzeitigem Wissenstand verläuft die Erkrankung bei Kindern und selbst Kleinkindern unter einem Jahr mild. Auch schwangere Frauen scheinen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung keinem erhöhten Risiko ausgesetzt zu sein.

<sup>6</sup> Name, Vorname, Telefonnummer(n), Adresse

<sup>7</sup> Sofern ein Teilnehmer positiv auf Covid19 getestet wurde, wird dies der Corona Kontakt Tracing Zentrale mitgeteilt. Diese führt ein erstes Telefonat mit dem Erziehungsberechtigten des vermutlich erkrankten Kindes oder dem vermutlich erkrankten Betreuer durch. Der Erziehungsberechtigte oder der Betreuer teilt der Kontakt Tracing Zentrale mit, mit welcher Kollektivität (bspw. Jugendlager, Spieleanimation, Jugendtreff) die infizierte Person in den 2 Tagen vor bis 7 Tage nach dem Auftreten der Symptome in Kontakt war und mit welchen anderen Personen (außerhalb einer Kollektivität) diese in Kontakt war und wie eng dieser Kontakt war. Die Kontakt Tracing Zentrale wird die Kollektivität über einen vermuteten Covid19-Infektionsfall informieren, damit diese die nötigen Maßnahmen treffen kann.

## Organisatorische Maßnahmen

### Organisation und Visualisierung von Kontaktblasen für Kinder, Jugendliche und ständige Beratung

- Alles wird in Kontaktblasen von bis zu 50 Personen – einschließlich Teilnehmer und Betreuer – organisiert und durchgeführt. Der Organisator stellt sicher, dass diese Einteilung für jedes Alter und jeden Grad der Beteiligung klar ist. Dies gilt für Transport, Essen, Schlafen, Waschen, Verwendung von (Klein-)Material und alle anderen Aktivitäten.
- Ein Lager/Aktivität kann aus mehreren Kontaktblasen gleichzeitig bestehen.
- Die Kontaktblasen werden von einer regelmäßigen Beratung begleitet.
- Das Bringen und Abholen der Kinder/Jugendlichen erfolgt unmittelbar an der Kontaktblase, der das Kind/der Jugendliche zugeordnet ist, und unter voller Wahrung der sozialen Distanz, um eine Virusübertragung zwischen den Erziehungsberechtigten oder zwischen Erziehungsberechtigten, Betreuern und Externen zu vermeiden.
- Der Kontakt mit Außenstehenden (mit Ausnahme von Kontaktblasen) wird vermieden. Bei Bedarf (z.B. bei Nahrungsmittellieferungen, Transportmomenten usw.) werden jedoch die Regeln bezüglich der Verwendung von Mundmasken und des Abstands von 1,5 m eingehalten. Der Kontakt zwischen der Kontaktblase und der Außenwelt wird auf ein absolutes Minimum beschränkt.
- Wegen des erhöhten Risikos der Virusübertragung gelten für +12-Jährige strengere Hygienevorschriften. So ist z.B. für die unter 12-Jährigen erlaubt, den Kindern mit Sonnencreme oder Schminke zu helfen, vorausgesetzt, dass die Hände vorher und nachher desinfiziert werden. Hingegen ist der Kontakt mit den Händen im Gesicht eines +12-Jährigen nicht erwünscht. Es ist daher ratsam, in gemischten Gruppen, in denen -12 und + 12-Jährige gemischt sind, die strengeren Bestimmungen für die gesamte Gruppe (unabhängig von - oder + 12) anzuwenden (diese Maßnahmen werden in den Skripten weiter ausgeführt).
- Erziehungsberechtigten wird empfohlen, nicht in derselben Woche verschiedene Freizeitangebote zu planen. Die Jugendlichen werden gebeten, hauptsächlich dasselbe Jugendangebot zu besuchen.

### Notfallverfahren und Bereitschaftssystem

- Jeder Organisator sieht ein Notfallverfahren vor, welches zum jetzigen Zeitpunkt durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft erarbeitet wird (Quarantäne im Krankheitsfall, Arzt und Tests, Verlassen der Aktivität, Tracingstrategie, Kontakt zu den lokalen Corona-Kontaktstellen usw.).
- Jeder Organisator kann im Falle eines möglichen Infektionsausbruchs auf eine externe Unterstützung zurückgreifen (entweder durch den nationalen Dachverband oder durch die lokale Verwaltung).
- Der Organisator stellt einen Ort zur Verfügung, um kranke Kinder/Jugendliche/Betreuer „isolieren“ zu können. Es ist wichtig, dies auf eine sanfte, sichere und kinderfreundliche Weise zu organisieren.
- Wenn ein Fall von COVID 19 auftritt, sollte eine Woche lang der Kontakt mit

den Großeltern oder anderen Risikogruppen vermieden werden.

#### Kommunikation über Maßnahmen

- Alle Teilnehmer, Betreuer und externen Parteien, die direkt an den Aktivitäten beteiligt sind, werden über Risiken und Maßnahmen informiert.
- Es werden klare Absprachen mit Teilnehmern, Betreuern, Erziehungsberechtigten, möglichen externen Parteien, ... getroffen.
- Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft stellt Informationen, FAQ-Listen, Plakate zu Massnahmen der Handhygiene, einen Vordruck des persönlichen Gesundheitsbogens, einen Vordruck des Kontaktlogbuchs, eine Auflistung der Inhalte eines Erste-Hilfe-Kastens uvm. auf der Webseite [www.ostbelgienlive.be/ferienangebote](http://www.ostbelgienlive.be/ferienangebote) zur Verfügung.

#### Hygienemaßnahmen

- Händewaschen mindestens zu Beginn und am Ende der Aktivität, vor und nach den Mahlzeiten und vor und nach dem Toilettenbesuch.
- Infrastruktur, Planung und Materialien sind so weit wie möglich auf Handhygiene abgestimmt.
- Husten in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern, geschlossene Mülltonnen.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig vorschriftsmäßig gereinigt.
- Die Wundversorgung erfolgt bei +12-Jährigen mit Mundschutz und eventuell Handschuhen.
- Mundmasken werden außerhalb der Kontaktblasen von +12-Jährigen gemäß den geltenden allgemeinen Richtlinien verwendet.
- Wohn- und Schlafräume werden regelmäßig gelüftet.
- Das Material verbleibt so weit wie möglich innerhalb der Kontaktblase. Wenn das Material von einer Kontaktblase in eine andere übergeht, werden die Kontaktflächen desinfiziert.
- Bei der Verwendung von Material, das von externen Parteien angeboten wird, muss darauf geachtet werden, dass es unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen angeboten und/oder geliefert wird.

#### Art der Aktivitäten

- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich unter freiem Himmel organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald, ... erweitert.
- Wo immer möglich, werden die Aktivitäten am festen Standort des Lagers stattfinden. Das Herumwandern mit der Kontaktblase wird aufgrund des potenziellen Kontakts mit Externen nicht empfohlen.
- Beim Verlassen des Lagerortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Kontaktblase bleibt zusammen, externe Gäste werden nicht zugelassen. Wenn sie im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten sie genügend Abstand zu denen, die nicht zur Kontaktblase

- gehören.
- Ausflüge, bei der die Kontaktblase mit anderen Personen und/oder anderen Blasen in Kontakt kommt, werden so weit wie möglich vermieden. Wenn Ausflüge stattfinden, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete wie Vergnügungsparks, ...).
  - Bei Übernachtungen wird ein ausgewogenes Programm mit ausreichend Schlaf angeboten, um das Risiko einer Erkrankung aufgrund von Erschöpfung zu vermeiden.
  - Bei +12-Jährigen achten die Betreuer auf die Art der Aktivität (leichter Kontakt ist möglich, sehr intensiver Kontakt wird nicht empfohlen), z.B.: Aktivitäten, bei denen die Kinder sich zusammen auf dem Boden wälzen, sich gegenseitig ins Gesicht fassen, o.ä. werden nicht empfohlen.
  - Wenn für eine Aktivität (wie das Ausleihen von Mountainbikes, der Besuch eines Kletterwalds, ...) der Kontakt mit externen Parteien notwendig ist, werden die entsprechenden Sicherheits- und Hygienevorschriften befolgt.
  - Der Kontakt mit Externen (Personen, die nicht zur Kontaktblase gehören) wird so weit wie möglich vermieden. Es sei denn, dies ist im Rahmen der für die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt geltenden Maßnahmen möglich.

## 5.2.2. SPEZIFISCHES PROTOKOLL FÜR MEHRTÄGIGE JUGENDLAGER MIT ÜBERNACHTUNG

### **Anwendungsbereich**

Dies ist eine Anwendung des allgemeinen Protokolls für Jugendlager und Aktivitäten in mehrtägigen Jugendferienlagern mit Übernachtung. Die Organisatoren können auch das spezifische umfangreiche Skript nutzen, um auf sehr praktische Weise mit der Anpassung ihres Ferienlagers an das allgemeine Protokoll zu beginnen. Dieses Skript ist unterteilt in „Was ist vor dem Lager zu beachten?“, „Was ist während dem Lager zu beachten?“, „Was ist nach dem Lager zu beachten?“

### **Allgemeine Anmerkungen**

Wenn im Folgenden von *Teilnehmern* die Rede ist, betrifft dies Kinder und Jugendliche, Betreuer und Hilfskräfte wie Materialwacht, Köche, ... die an dem Angebot teilnehmen. Jede andere Person, die mit der Gruppe des Jugendlagers in Kontakt kommt (Vermieter des Lagerortes, Busfahrer, Wartungsdienst Gebäude / Gelände, Lieferant von Lebensmitteln, ...) wird als eine *externe Person* angesehen und muss daher als solche angesprochen werden.

### **Das allgemeine Protokoll für Jugendlager und Aktivitäten besteht aus 4 Teilen:**

- Bedingungen für die Teilnahme
- Organisatorische Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Anpassen der Art der Aktivität

### **Bedingungen für die Teilnahme**

#### Risikogruppen und kranke Kinder/Jugendliche

- Jeder einzelne Teilnehmer an dem Jugendlager/der Aktivität (Kinder, Jugendliche, Betreuer und Hilfskräfte) ist zum Zeitpunkt der Abreise nicht krank oder war in den 5 Tagen vor der Abreise krank.
- Teilnehmer, die zu den Risikogruppen gehören, können nur dann an dem Angebot teilnehmen, wenn ihre Erziehungsberechtigten auf dem medizinischen Formular ihre Zustimmung geben. Im Zweifelsfall können sich die Erziehungsberechtigten von ihrem Hausarzt beraten lassen.
- Teilnehmer, die während des Lagers erkranken, können nicht weiter am Lager teilnehmen. Hier findet der Notfallplan Anwendung. Diesen finden Sie im Anhang zum vorliegenden Rundschreiben.

#### Anwesenheitsregister, medizinische Aufzeichnungen und Kontakt Tracing

- Während dem Lager wird festgehalten, wer anwesend ist und welche gegenseitigen Beziehungen bestehen. Hierzu kann der „Vordruck Kontaktlogbuch“ verwendet werden, der auf [www.ostbelgienlive.be/ferienangebote](http://www.ostbelgienlive.be/ferienangebote) abgerufen werden kann. Für

- mehrtägige Jugendlager mit Übernachtung bedeutet dies Folgendes:
- Anwesenheitslisten pro Kontaktblase
  - Registrierung von externen Kontakten wie Lieferanten, Fahrer,... (inkl. Art des Kontaktes, getroffene Absprachen und Maßnahmen)
  - Kontakte mit anderen Gruppen werden beschrieben z.B. wird im Schichtbetrieb gegessen oder hat jede Gruppe ihren eigenen Essplatz; beraten sich die Betreuer unterschiedlicher Blasen abends indem sie sich an die Regeln zur sozialen Distanzierung halten und/oder Mundmasken tragen.
- Die von Organisatoren angeforderten medizinischen Fragebögen werden ebenfalls auf dem neuesten Stand gehalten und im Falle von Risikogruppen durch die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten oder des Hausarztes ergänzt. So kann z.B. der Hinweis, dass die Krankheit medikamentös unter Kontrolle ist, am besten von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Hierzu kann der „Vordruck persönlicher Gesundheitsbogen“ verwendet werden, der auf [www.ostbelgienlive.be/ferienangebote](http://www.ostbelgienlive.be/ferienangebote) abgerufen werden kann.
  - Die Daten können jederzeit von der Corona Kontakt Tracing Zentrale angefordert werden, um mögliche Infizierte ausfindig zu machen.

### **Organisatorische Maßnahmen**

#### Organisation und Visualisierung von Kontaktblasen für Kinder, Jugendliche und ständige Beratung

- Die Teilnehmer der über Nacht stattfindenden mehrtägigen Jugendferienlager werden in Kontaktblasen von 50 Personen aufgeteilt, wie im Allgemeinen Jugendprotokoll festgelegt (d.h. das Lager ist so organisiert, dass zwischen den verschiedenen Blasen ein Blasenabstand besteht).
- Konkret bedeutet dies, dass für jede Blase Folgendes vorgesehen wird:
  - Unterteilung der Infrastruktur (Gebäude und/oder Gelände / Zelte): Schlafbereiche, Essbereiche, Spielbereiche, Sanitäreanlagen pro Blase. Es ist möglich, den gleichen Raum mit unterschiedlichen Blasen zu teilen, vorausgesetzt, dass keine gleichzeitige Nutzung geschieht und eine Zwischenreinigung durchgeführt wird. Dies gilt nicht für Schlafbereiche.
  - Verwendung von Materialien Teilen Sie das Material so weit wie möglich in verschiedene Materialkisten pro Gruppe/Blase auf. Gegenstände, die nicht teilbar sind (hohe Kosten, nicht x-fach mitnehmbar), können nur dann zwischen den Gruppen/Blasen verwendet werden, wenn die Kontaktflächen dazwischen desinfiziert werden.
  - Klare Visualisierung der Blasen, auch im Hinblick auf Infrastruktur und Material.
  - Feste Betreuung pro Blase. Wenn sich verschiedene Betreuer-Teams zusammenfinden, gelten die Regeln der sozialen Distanzierung, die derzeit in der Gesellschaft gelten.
  - Eine mehrtägige Freizeitanimation kann aus mehreren Kontaktblasen gleichzeitig bestehen.
  - Die Blasen werden von Beginn des Lagers an beibehalten und der Kontakt mit Außenstehenden wird vermieden:
    - Keine Besuchstage;

- Absprachen mit Erziehungsberechtigten bzgl. Ankunft und Abreise der Teilnehmer;
- Keine Abschlussveranstaltung.

#### Notfallverfahren und Bereitschaftssystem

Für Ferienangebote mit Übernachtung wird ein Standard-Notfallverfahren vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgearbeitet. Wichtige Elemente dieses Notfallverfahrens sind:

- Vorhandensein und Nutzung eines Quarantänebereichs bei Infektionsverdacht.
- Enger Kontakt mit einem Arzt in der Nähe des Veranstaltungsortes, der bei Verdacht auf Corona-Infektion eingesetzt werden soll.
- Der Umgang mit kranken Teilnehmern.

Der Organisator eines Ferienangebots kann auf die Unterstützung seines Dachverbandes und/oder der lokalen Verwaltung zurückgreifen.

Der rechtzeitigen Kommunikation zum anzuwendenden Notfallplan mit der Gemeindeverwaltung (wo das Lager stattfindet), den Lagerteilnehmern, den Betreuern, den Erziehungsberechtigten der Teilnehmer muss Rechnung getragen werden.

#### Kommunikation über Maßnahmen

- Alle beteiligten Akteure (Teilnehmer, Erziehungsberechtigte, Lieferanten ...) werden über die Regeln und die getroffenen Maßnahmen informiert.
- Mit allen Teilnehmern werden klare Absprachen über die getroffenen Maßnahmen getroffen, und dies wird (visuell) durch Standardkommunikation/Piktogramme/Richtlinien unterstützt.

#### Hygienemaßnahmen

- Händewaschen mindestens zu Beginn und am Ende der Aktivität, vor und nach den Mahlzeiten und vor und nach dem Toilettenbesuch.
- Infrastruktur, Planung und Materialien sind so weit wie möglich auf die Handhygiene abgestimmt:
- Fließendes Wasser ist kein Muss, sondern wünschenswert. Der Schwerpunkt sollte eher auf dem Einseifen und Trocknen der Hände liegen als auf fließendem Wasser.
- Die Anordnung und Nutzung des Gebäudes wird im Voraus sorgfältig geplant, wenn die Blasen und Hygienebedingungen erfüllt sind.
- Husten in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern und geschlossene Mülleimer.
- Mundmasken werden in Übereinstimmung mit den globalen Richtlinien durch +12-Jährige außerhalb der Kontaktblasen verwendet.
- Die Wundversorgung erfolgt bei +12-Jährigen mit Mundmaske und eventuell Handschuhen.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig gemäß den Vorschriften gereinigt.
- Wohn- und Schlafräume werden regelmäßig gelüftet.
- Das Material verbleibt so weit wie möglich innerhalb der Blase. Wenn das Material von einer Blase in eine andere übergeht, werden die Kontaktflächen desinfiziert.

- Bei der Verwendung von Materialien, die von externen Parteien angeboten werden, muss darauf geachtet werden, dass sie im Rahmen der Hygienemaßnahmen angeboten und/oder geliefert werden.

#### **Art der Aktivitäten**

- Die Aktivitäten während des Lagers werden so weit wie möglich unter freiem Himmel organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes/der Infrastruktur genutzt (unabhängig davon, ob sie mit einem zusätzlichen Spielraum/einer zusätzlichen Infrastruktur erweitert werden oder nicht). Aktivitäten mit physischem Kontakt zwischen den Blasen sind nicht möglich.
- Wo immer möglich, werden die Aktivitäten am festen Standort des Lagers stattfinden. Das Herumwandern mit der Kontaktblase wird aufgrund des potenziellen Kontakts mit Externen nicht empfohlen.
- Beim Verlassen des Lagerortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Kontaktblase bleibt zusammen, externe Gäste werden nicht zugelassen. Wenn Sie im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten Sie genügend Abstand zu denen, die nicht zur Kontaktblase gehören.
- Ausflüge, bei der die Kontaktblase mit anderen Personen und/oder anderen Blasen in Kontakt kommt, werden so weit wie möglich vermieden. Wenn sie stattfinden, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete wie Vergnügungsparks, ...).
- Wenn man während eines Lagers für eine bestimmte Aktivität mit externen Personen und/oder externer Ausrüstung (wie das Ausleihen von Mountainbikes, der Besuch eines Kletterwalds, ...) in Kontakt kommt, werden die Sicherheits- und Hygienevorschriften eingehalten.
- Bei der Auswahl der Aktivitäten wird auf den gesunden Menschenverstand der Betreuer vertraut. Aktivitäten mit intensivem Kontakt zwischen Menschen werden besser vermieden, um eine beschleunigte Infektion innerhalb der Kontaktblase zu verhindern. Bei +12-Jährigen achtet der Betreuer auf die Art der Aktivität (leichter Kontakt ist möglich, sehr intensiver Kontakt wird nicht empfohlen), z.B.: Aktivitäten, bei denen die Kinder sich zusammen auf dem Boden wälzen, werden nicht empfohlen.
- Die Betreuer sind sich der Auswirkung von Müdigkeit auf das Immunsystem der Teilnehmer bewusst. Die Betreuer werden gebeten, dies bei der Ausarbeitung der Programme zu berücksichtigen und sowohl für die Teilnehmer als auch für sich selbst genügend (Nacht-)Ruhezeiten einzuplanen.

### 5.2.3. SPEZIFISCHES PROTOKOLL FÜR SPIELEANIMATIONEN, TAGESAKTIVITÄTEN UND MEHRTÄGIGE JUGENDLAGER OHNE ÜBERNACHTUNG

#### Anwendungsbereich

**Dieses Protokoll findet Anwendung auf alle Arten von Ferienlagern mit Kindern und Jugendlichen während des Sommers 2020: Jugend, Sport, Kinderbetreuung, kreative Ferienlager ...**

Dies ist eine Anwendung des allgemeinen Protokolls für Spieleanimationen, Tagesaktivitäten und Lager ohne Übernachtung. Die Empfehlungen unterscheiden sich nicht grundlegend von den übrigen spezifischen Protokollen, jedoch gibt es einige Unterschiede (vor allem hinsichtlich des organisatorischen Teils), auf die wir mit Hilfe dieses Protokolls hinweisen möchten. Dieses Skript ist unterteilt in „Was ist vor dem Angebot zu beachten?“, „Was ist während dem Angebot zu beachten?“, „Was ist nach dem Angebot zu beachten?“

#### Allgemeine Anmerkungen

Wenn im Folgenden von *Teilnehmern* die Rede ist, betrifft dies Kinder, Jugendliche und Betreuer, die an dem Angebot teilnehmen.

Jede andere Person, die mit der Gruppe in Kontakt kommt (Erziehungsberechtigte, Busfahrer, Wartungsdienst Gebäude / Gelände, Lieferant von Lebensmitteln, ...) wird als eine *externe Person* angesehen und muss daher als solche angesprochen werden.

#### **Das Allgemeine Protokoll für Jugendlager und Aktivitäten besteht aus 4 Teilen:**

- Bedingungen für die Teilnahme
- Organisatorische Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Anpassen der Art der Aktivität

#### Bedingungen für die Teilnahme

##### Risikogruppen und kranke Kinder/Jugendliche

- Jeder einzelne Teilnehmer des Angebots ist zum Zeitpunkt der Aktivität nicht krank oder war in den 5 Tagen vor Beginn der Aktivität krank.
- Teilnehmer, die zu den Risikogruppen gehören, können nur dann an dem Angebot teilnehmen, wenn ihre Erziehungsberechtigten auf dem medizinischen Formular ihre Zustimmung geben. Im Zweifelsfall können sich die Erziehungsberechtigten von ihrem Hausarzt beraten lassen.
- Teilnehmer, die während des Angebots erkranken, können nicht weiter an dem Angebot teilnehmen. Hier findet der Notfallplan Anwendung. Diesen finden Sie im Anhang zum vorliegenden Rundschreiben.
- Eine Einbeziehung von Teilnehmern mit Beeinträchtigung oder sozial benachteiligten Personen ist grundsätzlich möglich. Die allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten auch hier, jedoch sind zusätzliche Absprache mit dem Organisator und den Betreuern notwendig.

#### Anwesenheitsregister, medizinische Aufzeichnungen und Kontakt Tracing

- Während der Spieleanimation, der Tagesaktivität und Lager ohne Übernachtung wird festgehalten, wer anwesend ist und welche gegenseitigen Beziehungen bestehen. Hierzu kann der „Vordruck Kontaktlogbuch“ verwendet werden, der auf [www.ostbelgienlive.be/ferienangebote](http://www.ostbelgienlive.be/ferienangebote) abgerufen werden kann.  
Dazu gehört für dieses Angebot Folgendes:
  - Anwesenheitslisten pro Kontaktblase
  - Registrierung von externen Kontakten wie Lieferanten, Fahrer, ...
  - Kontakte mit anderen Gruppen werden beschrieben z.B. wird im Schichtbetrieb gegessen oder hat jede Gruppe ihren eigenen Essplatz; beraten sich die Betreuer unterschiedlicher Blasen abends indem sie sich an die Regeln zur sozialen Distanzierung halten und/oder Mundmasken tragen.
- Wie werden die Kinder/Jugendliche zum Angebot gebracht und dort wieder abgeholt? (Die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten während des Angebots und der Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten soll vermieden werden.)
- Die angeforderten medizinischen Fragebögen werden ebenfalls auf dem neuesten Stand gehalten und im Falle von Risikogruppen durch die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten oder des Hausarztes ergänzt. So kann z.B. der Hinweis, dass die Krankheit medikamentös unter Kontrolle ist, am besten von den Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Hierzu kann der „Vordruck persönlicher Gesundheitsbogen“ verwendet werden, der auf [www.ostbelgienlive.be/ferienangebote](http://www.ostbelgienlive.be/ferienangebote) abgerufen werden kann.
- Die Daten können jederzeit von der Corona Kontakt Tracing Zentrale angefordert werden, um mögliche Infizierte ausfindig zu machen.

### **Organisatorische Maßnahmen**

#### **Organisation und Visualisierung von Kontaktblasen für Kinder, Jugendliche und ständige Beratung**

- Es wird einen anderen Ansatz für die Bildung von Kontaktblasen geben, wenn es einerseits um Spieleanimationen & Tagesaktivitäten und andererseits um mehrtägige Aktivitäten ohne Übernachtung geht.
- Viele Spieleanimationen funktionieren nach dem Prinzip: jedes Kind/jeder Jugendliche ist jederzeit willkommen und eine Voranmeldung ist nicht notwendig.  
Im Gegensatz dazu stehen die mehrtägigen Angebote ohne Übernachtung, bei denen die Erziehungsberechtigten oftmals ihre Kinder für eine ganze Woche im Voraus anmelden. Deshalb muss bei der Kontaktblasenbildung unterschiedlich vorgegangen werden.
- Bei Spieleanimationen gehen wir von Kontaktblasen aus, die während der Woche insgesamt 50 Teilnehmer umfassen. Die maximale Teilnehmerzahl pro Kontaktblase wird daher während der Woche nicht überschritten. Aber die Flexibilität, das Angebot bei Bedarf als Elternteil zu nutzen und ansonsten das Kind zu Hause behalten zu können, bleibt hier gewahrt, indem das Kind bei jeder Teilnahme unter Berücksichtigung der Variation, die die maximale Teilnehmerzahl nicht überschreitet, der gleichen Blase zugeordnet wird.
- Die Teilnehmer des mehrtägigen Ferienangebots ohne Übernachtung werden, wie im Allgemeinen Jugendprotokoll festgelegt, in Kontaktblasen von 50 Personen aufgeteilt.

- In beiden Fällen wird das Angebot so organisiert, dass zwischen den verschiedenen Blasen ein Blasenabstand besteht.
- Darüber hinaus unterscheiden wir nicht mehr zwischen den beiden Formen (Spieleanimationen oder mehrtägige Angebote ohne Übernachtung), was die Durchführung der Blasen betrifft.
- Konkret bedeutet dies, dass für jede Blase Folgendes vorgesehen wird:
  - Unterteilung der Infrastruktur (Gebäude und/oder Gelände / Zelte): Essbereiche, Spielbereiche, Sanitäranlagen pro Blase. Es ist möglich, den gleichen Raum mit unterschiedlichen Blasen zu teilen, vorausgesetzt, dass keine gleichzeitige Nutzung geschieht und eine Zwischenreinigung durchgeführt wird. Dies gilt nicht für Schlafbereiche.
  - Verwendung von Materialien: Teilen Sie das Material so weit wie möglich in verschiedene Materialkisten pro Gruppe/Blase auf. Gegenstände, die nicht teilbar sind (hohe Kosten, nicht x-fach mitnehmbar), können nur dann zwischen den Gruppen/Blasen verwendet werden, wenn die Kontaktflächen dazwischen desinfiziert werden.
  - Klare Visualisierung der Blasen, auch im Hinblick auf Infrastruktur und Material.
  - Feste Betreuung pro Blase. Wenn sich Betreuer-Teams zusammenfinden, gelten die Regeln der sozialen Distanzierung, die derzeit in der Gesellschaft gelten.
- Eine Spieleanimation oder mehrtägige Angebote ohne Übernachtung kann aus mehreren Kontaktblasen gleichzeitig bestehen.
- Die Blasen werden vom Tagesanfang bis zum Tagesende so weit wie möglich gehalten, Kontakt mit Außenstehenden wird vermieden:
  - Keine externen Workshops
  - Vereinbarung zwecks Hinbringen und Abholen der Kinder durch die Erziehungsberechtigten
  - Sofern die Infrastruktur es zulässt, darf eine Abschlussveranstaltung organisiert werden. Diese kann unter freiem Himmel oder in einem gut belüfteten Saal abgehalten werden. Der Organisator muss für die Anwesenden Sitzplätze vorsehen, zwischen denen ein Sicherheitsabstand besteht und die das Maximum von 200 nicht überschreiten dürfen.

#### Notfallverfahren und Bereitschaftssystem

Für Ferienangebote ohne Übernachtung wird ein Standard-Notfallverfahren vom Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgearbeitet. Wichtige Elemente dieses Notfallverfahrens sind:

- Vorhandensein und Nutzung eines Quarantänebereichs bei Infektionsverdacht.
- Der Umgang mit kranken Teilnehmern.

Der Organisator eines Ferienangebots kann auf die Unterstützung seines Dachverbandes und/oder der lokalen Verwaltung zurückgreifen.

Der rechtzeitigen Kommunikation zum anzuwendenden Notfallplan mit der Gemeindeverwaltung (wo das Ferienangebot stattfindet), den Teilnehmern, den Betreuern, den Erziehungsberechtigten der Teilnehmer muss Rechnung getragen werden.

#### Kommunikation über Maßnahmen

- Alle beteiligten Akteure (Teilnehmer, Erziehungsberechtigte, Lieferanten ...) werden über die Regeln und die getroffenen Maßnahmen informiert.
- Mit allen Teilnehmern werden klare Absprachen über die getroffenen Maßnahmen getroffen, und dies wird (visuell) durch Standardkommunikation/Piktogramme/Richtlinien unterstützt.

### **Hygienemaßnahmen**

- Händewaschen mindestens zu Beginn und am Ende der Aktivität, vor und nach den Mahlzeiten und vor und nach dem Toilettenbesuch.
- Infrastruktur, Planung und Materialien sind so weit wie möglich auf die Handhygiene abgestimmt:
- Fließendes Wasser ist kein Muss, sondern wünschenswert. Der Schwerpunkt sollte eher auf dem Einseifen und Trocknen der Hände liegen als auf fließendem Wasser.
- Die Anordnung und Nutzung des Gebäudes wird im Voraus sorgfältig geplant, wenn die Blasen und Hygienebedingungen erfüllt sind.
- Husten in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern und geschlossene Mülleimer.
- Mundmasken werden in Übereinstimmung mit den globalen Richtlinien durch +12-Jährige außerhalb der Kontaktblasen verwendet.
- Die Wundversorgung erfolgt bei +12-Jährigen mit Mundmaske und eventuell Handschuhen.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig gemäß den Vorschriften gereinigt.
- Wohnräume werden regelmäßig gelüftet.
- Das Material verbleibt so weit wie möglich innerhalb der Blase. Wenn das Material von einer Blase in eine andere übergeht, werden die Kontaktflächen desinfiziert.
- Bei der Verwendung von Materialien, die von externen Parteien angeboten werden, muss darauf geachtet werden, dass sie im Rahmen der Hygienemaßnahmen angeboten und/oder geliefert werden.

### **Art der Aktivitäten**

- Die Aktivitäten während des Angebots werden so weit wie möglich unter freiem Himmel organisiert. Wenn große Teile des Angebots in Innenräumen stattfinden, wird besonders auf die Lüften der Räume geachtet.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes/der Infrastruktur genutzt (unabhängig davon, ob sie mit einem zusätzlichen Spielraum/einer zusätzlichen Infrastruktur erweitert werden oder nicht). Aktivitäten mit physischem Kontakt zwischen den Blasen sind nicht möglich.
- Wo immer möglich, werden die Aktivitäten an einem festen Standort stattfinden. Das Herumwandern mit der Kontaktblase wird aufgrund des potenziellen Kontakts mit Externen nicht empfohlen.
- Beim Verlassen des Standortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Kontaktblase bleibt zusammen, externe Gäste werden nicht zugelassen. Wenn Sie im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten Sie genügend Abstand zu denen, die nicht zur Kontaktblase gehören.

- Ausflüge, bei der die Kontaktblase mit anderen Personen und/oder anderen Blasen in Kontakt kommt, werden so weit wie möglich vermieden. Wenn sie stattfinden, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete wie Vergnügungsparks, ...).
- Wenn man während eines Angebots für eine bestimmte Aktivität mit externen Personen und/oder externer Ausrüstung (wie das Ausleihen von Mountainbikes, der Besuch eines Kletterwalds, ...) in Kontakt kommt, werden die Sicherheits- und Hygienevorschriften eingehalten.
- Bei der Auswahl der Aktivitäten wird auf den gesunden Menschenverstand der Betreuer vertraut. Aktivitäten mit intensivem Kontakt zwischen Menschen werden besser vermieden, um eine beschleunigte Infektion innerhalb der Kontaktblase zu verhindern. Bei +12-Jährigen achtet der Betreuer auf die Art der Aktivität (leichter Kontakt ist möglich, sehr intensiver Kontakt wird nicht empfohlen), z.B.: Aktivitäten, bei denen die Kinder sich zusammen auf dem Boden wälzen, werden nicht empfohlen.
- Die Betreuer sind sich der Auswirkung von Müdigkeit auf das Immunsystem der Teilnehmer bewusst. Die Betreuer werden gebeten, dies bei der Ausarbeitung der Programme zu berücksichtigen und sowohl für die Teilnehmer als auch für sich selbst genügend Ruhephasen einzuplanen.

#### 5.2.4. SPEZIFISCHES PROTOKOLL FÜR JUGENDTREFFS UND JUGEND(INFORMATION)ZENTREN

##### **Anwendungsbereich**

Hierbei handelt es sich um eine Anwendung des allgemeinen Protokolls für Jugendlager und -aktivitäten der Jugendtreffs und Jugend(informations)zentren.

##### **Wichtig im Voraus:**

- Wir berücksichtigen so weit wie möglich die Bedürfnisse junger Menschen, insbesondere derjenigen, die sich in einer sozialschwachen Situation befinden, aber auch der vielen anderen jungen Menschen, die in diesen Zeiten zu kämpfen haben (soziale Isolation, psychische Gesundheit).
- Bei der Ausarbeitung dieses Protokolls lag der Schwerpunkt auf der pädagogischen Funktion von Begegnungen und Beziehungsarbeit sowie auf unserer Rolle bei der Schaffung und Aufrechterhaltung von Freundschaftsnetzwerken und der Bereitstellung sinnvoller Freizeitaktivitäten.
- Dieses Protokoll stützt sich auf das Vertrauen in die Entscheidungen, die Freiwillige und Fachkräfte in Jugendtreffs und Jugend(informations)zentren treffen können.

##### **Zeitplan:**

Neustart ab 01/07 von Aktivitäten mit der Möglichkeit von Aktivitäten für Blasen von bis zu 50 jungen Menschen in Übereinstimmung mit dem Allgemeinen Jugendprotokoll. In größeren multifunktionalen Jugendtreffs und -zentren mit mehreren Räumen (Sport, Begegnung, Probe, Computer usw.) sind mehrere Kontaktblasen möglich. Es gelten die gleichen Bedingungen wie im Allgemeinen Jugendprotokoll.

##### **Wir unterteilen die Maßnahmen in 4 Teile:**

- Bedingungen für die Teilnahme
- Organisatorische Maßnahmen
- Hygienemaßnahmen
- Anpassen der Art der Aktivität

##### **Teilnahmebedingungen**

- Ziel ist es, dass möglichst viele junge Menschen vom Recht auf Freizeit, auf Begegnung, Teilnahme und Engagement Gebrauch machen können, an Begegnungen, Projekten und Aktivitäten in Jugendtreffs teilnehmen können. Es ist jedoch wichtig, dass wir auch bestimmte Risikogruppen schützen, damit wir keine Gesundheitsrisiken eingehen und den Kontakt Tracing Maßnahmen genügend Aufmerksamkeit schenken.
- Nur junge Menschen sind willkommen (-30 Jahre).
- Risikogruppen: Wir verwenden die von den Experten vorgelegte Liste der Risikogruppen. Wenn ein junger Mensch zu einer Hochrisikogruppe gehört, wird empfohlen, nicht an Aktivitäten von Jugendtreffs und Jugend(informations)zentren teilzunehmen, wenn die Krankheit nicht mit Medikamenten unter Kontrolle gebracht werden konnte.
- Krankheit: Junge Menschen, die krank sind oder waren (Symptome in den

letzten fünf Tagen), können nicht an dem Angebot teilnehmen.

- Die Organisatoren/Verantwortlichen stellen Anwesenheitslisten von Teilnehmern, Mitgliedern, Betreuern und externen Personen zur Verfügung und können diese den zuständigen Corona Kontakt Tracing Zentralen zur Verfügung stellen. Hierzu kann der „Vordruck Kontaktlogbuch“ verwendet werden, der auf [www.ostbelgienlive.be/ferienangebote](http://www.ostbelgienlive.be/ferienangebote) abgerufen werden kann. Für das Kontakt Tracing knüpfen wir an die föderalen Tracing-Vereinbarungen an.

### **Organisatorische Maßnahmen**

- Definierte Zeitfenster und Reservierungsmöglichkeiten werden genutzt, um einerseits sicherzustellen, dass nie zu viele junge Menschen in dem Jugendtreff oder dem Jugend(informations)zentrum anwesend sind und andererseits um allen jungen Menschen die Möglichkeit eines Besuchs zu ermöglichen. Solange ein bestimmtes Zeitfenster nicht unter Vorbehalt ausgebucht ist, sollten auch andere Jugendliche Zugang erhalten (wichtig für Zentren mit Lernplätzen, Computerkursen, einem Proberaum, o.ä.). Dadurch ist es möglich, innerhalb der Zeitfenster mit homogenen Gruppen zu arbeiten.
- Ab dem 01/07: Kontaktblasen von bis zu 50 jungen Menschen gemäß dem allgemeinen Jugendprotokoll.
- Eine Begleitung ist vor Ort immer verfügbar (Jugendarbeiter, Ehrenamtlicher Jugendanimator, ...).
- Kontrolle der Einhaltung der Coronamaßnahmen (durch Jugendarbeiter, Zentrumsleiter, Behörde, ...).
- Mitteilung der Öffnungszeiten an lokale Behörden (und die lokale Polizei).
- Die Jugendlichen werden gebeten, eine Woche lang das gleiche Angebot zu besuchen (und nicht zwischen unterschiedlichen Angeboten hin und her zu wechseln).
- Jeder Organisator sieht ein Notfallverfahren vor (z.B. Verlassen der Aktivität, Kontakt Tracing, Kontakt mit den lokalen Behörden, Kontakt mit der Gemeinde, usw.).
- Jeder Organisator kann im Falle eines möglichen Infektionsausbruchs auch auf eine Unterstützung zurückgreifen (entweder durch den nationalen Dachverband oder durch die lokale Verwaltung).
- Alle Jugendlichen, Mitglieder, Teilnehmer, Betreuer und externe Personen, die direkt an den Aktivitäten beteiligt sind, werden über Risiken und Maßnahmen informiert.

### **Hygienemaßnahmen**

- Händewaschen findet mindestens zu Beginn und am Ende der Aktivität/Arbeit/Raumnutzung, vor und nach den Mahlzeiten und während des Toilettenbesuchs statt.
- Infrastruktur, Planung und Materialien sind so weit wie möglich auf Handhygiene abgestimmt.
- Husten in die Armbeuge, einmaliger Gebrauch von Taschentüchern, geschlossene Mülltonnen.
- Die Kontaktflächen werden regelmäßig vorschriftsmäßig gereinigt.

- Gewährleistung einer ausreichenden Belüftung (vorbeugende Reinigung von Lüftungssystemen und Klimaanlage)
- Die Wundversorgung erfolgt bei +12-Jährigen mit Mundschutz und eventuell Handschuhen.
- Bei der Verwendung von Material, das von externen Parteien angeboten wird, muss darauf geachtet werden, dass es unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen angeboten und/oder geliefert wird.

#### **Art der Aktivitäten**

- Es wird die maximale Kapazität des Geländes/der Infrastruktur funktional genutzt.
- Raumnutzung durch junge Menschen: Bieten Sie den Jugendlichen einzeln oder in kleinen Gruppen Räumlichkeiten an: Lernraum, Computerraum, Proberaum, Studio, Tanzsaal, Kletterhalle, Sporthalle...
- Interne Freiwilligenarbeit: Interne Versammlungen (Vorstandssitzung, Arbeitsgruppen); Infrastrukturelle Arbeiten (Anstrich, Wartung).
- Treffen oder Aktivitäten für bestimmte Gruppen: Workshops, Gesellschaftsspieleabend, Filmabende, Gaming, Tischtennis, Kicker, Billard, etc.
- Der Kontakt mit externen Personen (Personen, die nicht zur Kontaktblase gehören) wird so weit wie möglich vermieden. Es sei denn, dies ist im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt für die Gesellschaft geltenden Maßnahmen möglich.

## ANHANG

### NOTFALLPROZEDUR COVID-19 FÜR FERIENLAGER MIT UND OHNE

#### ÜBERNACHTUNG

Version 2. Juli 2020

#### PRÄAMBEL

Die Ermöglichung des Besuchs von Sommerlagern mit Übernachtung für die Saison 2020 ist neben der Rückkehr in die Schule Teil eines nationalen Ansatzes zur Wiederherstellung des psychosozialen Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen. In dieser Hinsicht ist Belgien in Bezug auf die Vielzahl der angebotenen Aktivitäten und die Anzahl der Teilnehmer im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung auf europäischer Ebene einzigartig. Es war daher notwendig, eine nationale Haltung auf dieser Ebene zu formalisieren. Das nachstehende Verfahren wurde unter Mitwirkung der Pädiatrischen Task Force, Ambrassade, der französischsprachigen Pfadfinderverbände, der Vereinigungen der behandelnden Ärzte, darunter die französischsprachige Hochschule für Allgemeinmedizin, Domus Medica und SSMG, der Ärztegewerkschaften AADM, BVAS und KARTEL, Sciensano, der Vertreter der Kinderkrankenpflege, der Kinderpsychiater, der Vertreter des ONE und Kind&Gezin erstellt und basiert auf dem aktuellen Wissensstand über die SARS-CoV-2-Pandemie.

Die Prozedur wurde am 19. Juni 2020 durch das RMG validiert.

Die vorliegenden Richtlinien können sich je nach weiterem Verlauf der Corona-Pandemie in Belgien angepasst. Weitere aktuelle Informationen zu den Richtlinien der diesjährigen Ferienangebote finden Sie unter [www.ostbelgienlive.be/ferienangebote](http://www.ostbelgienlive.be/ferienangebote)

## Inhaltsverzeichnis

I.	<u>VOR DEM LAGER</u> .....	40
1.	<u>Wichtige Unterlagen: Gesundheitsbogen und Einverständniserklärung der Eltern</u> .....	40
2.	<u>Wer kann an einem Lager teilnehmen?</u> .....	41
3.	<u>Massnahmen vor Ort</u> .....	41
II.	<u>WÄHREND DES FERIENANGEBOTS</u> .....	42
1.	<u>Allgemeine Maßnahmen</u> .....	42
2.	<u>Wenn ein Teilnehmer erkrankt</u> .....	43
2.1.	<u>Allgemeines</u> .....	43
2.2.	<u>COVID-Symptome</u> .....	43
2.3.	<u>Im Falle eines Teilnehmers, der diese COVID-Symptome aufweist, sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen</u> .....	45
III.	<u>NACH DEM LAGER</u> .....	50
1.	<u>AUFTRETEN DER COVID-SYMPHOME NACH DEM FERIENANGEBOT</u> .....	50
2.	<u>Der Übergang von einem Ferienangebot in das nächste Ferienangebot</u> .....	50
IV.	<u>Nützliche Infos</u> .....	52
1.	<u>Liste der Kinder, die nicht an einem Ferienangebot teilnehmen können (Französisch und Niederländisch):</u> .....	52
2.	<u>Kontaktdaten der Gesundheitsinspektoren nach Region:</u> .....	52
V.	<u>ANLAGEN</u> .....	53
	<u>Anlage 1a – Musterbrief 1a für Erziehungsberechtigte bei Abholung eines Teilnehmers aus einem Ferienangebot MIT Übernachtung, der während des Ferienangebots Symptome aufwies</u> .....	53
	<u>Anlage 1b – Musterbrief 1b für Erziehungsberechtigte bei Abholung eines Teilnehmers aus einem Ferienangebot OHNE Übernachtung, der während des Ferienangebots Symptome aufwies</u> .....	55
	<u>Anlage 2 – Musterbrief Nr. 2 „Bei Abbruch des Ferienlagers Hinweis auf risikoreichen Kontakt“</u> .....	57
	<u>Anlage 3 – Musterbrief Nr. 3 „Anweisungsschreiben an alle Eltern nachdem ein Teilnehmer nach Abschluss des Ferienangebots Symptome aufweist“</u> .....	59
	<u>Anlage 4: Vordruck des persönlichen Gesundheitsbogens</u> .....	61

## **I. VOR DEM LAGER**

### **1. WICHTIGE UNTERLAGEN: GESUNDHEITSSBOGEN UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DER ELTERN**

Der Nationale Sicherheitsrat hat am 22. Mai 2020 entschieden, dass zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 2020 Jugendlager und -aktivitäten in Kontaktblasen von maximal 50 Personen organisiert werden dürfen. Ein Lager oder eine Aktivität kann mehrere Kontaktblasen umfassen.

Es sollen so viele Kinder und Jugendliche wie möglich an Jugendlagern oder -aktivitäten teilnehmen können, da sie ein Recht auf Spiel, Freizeit, Teilnahme und Engagement haben. Nichtsdestotrotz ist es wichtig, dass weiterhin bestimmte Risikogruppen geschützt werden.

Um dies bewerkstelligen zu können, müssen die Organisatoren eines Ferienangebots vorab in Erfahrung bringen, ob ein Teilnehmer zu der von den Experten definierten Liste der Risikogruppen gehört. Es obliegt den Erziehungsberechtigten, dies auf einem persönlichen Gesundheitsbogen anzugeben und auszuführen, ob die Krankheit unter Kontrolle ist (z.B. mit entsprechender Medikation). Um abzuklären, ob eine Teilnahme an einem Ferienangebot möglich ist, empfiehlt es sich, im Zweifelsfall den Rat des Hausarztes einzuholen. Darüber hinaus müssen sich die Erziehungsberechtigten mit gewissen Abläufen einverstanden erklären, damit im Fall eines Verdachts auf COVID 19 die vorliegende Notfallprozedur greifen kann.

Daher muss jeder Teilnehmer an einem Ferienlager (einschließlich der Betreuer) Unterlagen einreichen, aus denen hervorgeht:

- a. Zustimmung der Erziehungsberechtigten des Teilnehmers, die es den Betreuern erlaubt, dringende medizinische Entscheidungen (COVID-19-Situation oder nicht) zu treffen, dem Teilnehmer gegebenenfalls eine Dosis Paracetamol zu verabreichen und den Hausarzt des Teilnehmers zu kontaktieren;
- b. eine eidesstaatliche Erklärung des Erziehungsberechtigten, aus der hervorgeht,
  - dass er oder eine von ihm bezeichnete Kontaktperson, während der gesamten Zeitspanne des Ferienangebots telefonisch erreichbar sein wird,
  - dass er den Teilnehmer während der gesamten Zeitspanne des Ferienangebots jederzeit sofort abholen kann und bei Bedarf wird,
  - dass er bei einem durch die medizinische Kontaktperson des Ferienlagers ausgesprochenen Verdacht auf COVID-19 den Teilnehmer so bald wie möglich (und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Rückkehr) von seinem Hausarzt oder einem anderen Arzt untersuchen lassen wird.
- c. eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten, aus der hervorgeht, dass das Testergebnis eines eventuellen Corona-Tests, der an dem kranken Teilnehmer durchgeführt wurde, der Person mitgeteilt wird, die im Rahmen des Ferienangebots als medizinische Kontaktperson bezeichnet ist;
- d. seine oder ihre Nationalregisternummer/Vignette der Krankenversicherung;
- e. für Personen, die an einer chronischen Krankheit leiden: eine Gesundheitskarte, die ihren derzeitigen guten Gesundheitszustand bescheinigt, und/oder ein

ärztliches Attest, das einen derzeitigen Gesundheitszustand bescheinigt, der mit der Teilnahme am Ferienangebot vereinbar ist. (Hierzu sollten die Empfehlungen von Sciensano „groupes pédiatriques à risque“ konsultiert werden.)

Die Kontaktdaten des Arztes sind auf dem Formular/Zertifikat angegeben.

.Da die Einführung eines persönlichen Gesundheitsbogens für manche Organisatoren von Ferienangeboten neu ist, finden Sie in der Anlage 4 einen Vordruck, den Sie gerne verwenden dürfen und auf dem alle erforderlichen Angaben enthalten sind.

#### **DATENSCHUTZ**

Wir möchten Sie darauf hinweisen,

- dass im Gesundheitsbogen die Angaben zum Datenschutz-Verantwortlichen vermerkt sein müssen, in der Vorlage (Anlage 4) wurde dazu ein entsprechender Absatz (s. letzter Absatz des Gesundheitsbogens Anlage 4) formuliert. Die Informationen in diesem Absatz bezüglich der verantwortlichen Person im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung, der Kontakt des eventuellen Datenschutzbeauftragten, sowie der Verweis auf die eigenen allgemeinen Datenschutzbestimmungen müssen passend für die jeweilige Organisation eingefügt werden. Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist nicht die verantwortliche Instanz.
- dass die ausgefüllten Formulare an einem gesicherten Ort aufbewahrt werden und nur befugten Personen zugänglich sind.
- dass die Auskunftblätter effektiv nach einem Monat nach der Aktivität vernichtet werden.

## 2. WER KANN AN EINEM LAGER TEILNEHMEN?

1. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann am Ferienangebot teilnehmen, wenn zwischen dem Start des Ferienangebots und dem Beginn der Erkrankung 7 Tage liegen UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen vor Beginn des Ferienangebots keinerlei Symptome aufweist.
2. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 oder eine andere Krankheit getestet wurde: kann an dem Ferienangebot teilnehmen, wenn mindestens 3 Tage vor Beginn des Ferienangebots keine Symptome auftreten oder nach Vorlage eines ärztlichen Attests mit Differentialdiagnose und 24 Stunden lang fieberfrei war.
3. Teilnehmer, in dessen engem Umfeld eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde: Haltung entsprechend der aktuellen Strategie. Derzeit:
  - Wenn negatives Testergebnis oder kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.
  - Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt Nr. 1.

## 3. MASSNAHMEN VOR ORT

- a. Stellen Sie einen Ort zur Verfügung, der für den Fall, dass eine Person auf dem Ferienangebot erkrankt und unter Quarantäne gestellt werden muss, genutzt werden kann. An diesem Ort müssen chirurgische Masken

vorhanden sein, der Ort muss gut belüftet sein, es können altersgerechte Spielsachen (die leicht zu desinfizieren sein müssen) der erkrankten Person gereicht werden, die erkrankte Person muss sich hinlegen können, es muss eine Person ausgewiesen werden, die sich um erkrankte Personen kümmert.

- b. Benennung einer "medizinischen" Kontaktperson während des Ferienangebots, die im Zweifelsfall eine medizinische Entscheidungshilfe und ein Vermittler zwischen dem Ferienangebot und dem Hausarzt des Teilnehmers sein kann. Diese medizinische Kontaktperson hat nicht unbedingt einen medizinischen Hintergrund. Die medizinische Kontaktperson kennt den Gesundheitszustand der Teilnehmer zu Beginn des Ferienangebots, verfügt über die Kontaktdaten aller Teilnehmer, der Erziehungsberechtigten aller Teilnehmer, den Kontaktdaten der Hausärzte aller Teilnehmer, die Kontaktdaten der örtlichen Bereitschaftsstation (1733) und die Kontaktdaten der Notaufnahme des dem Ferienangebot nächstgelegenen Krankenhauses.
- c. Führen eines Kontaktlogbuchs mit allen Kontaktangaben zu Personen, die mit Teilnehmern im Rahmen des Ferienangebots Kontakt hatten (>15 Minuten persönlicher Kontakt). Dieses Kontaktlogbuch dient als unverzichtbares Instrument für die Corona Kontakt Tracing Zentrale. Generell sollen Kontakte außerhalb der Blase so weit wie möglich vermieden werden.
- d. Idealerweise sollte Kontakt mit dem örtlichen Kreis der Allgemeinmediziner und der Notaufnahme des dem Ferienangebot nächstgelegenen Krankenhauses aufgenommen werden, und auf Anfrage dieser Dienste sollten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

## **II. WÄHREND DES FERIENANGEBOTS**

### **1. ALLGEMEINE MAßNAHMEN**

**Größe der Kontaktblase:** max. 50 Personen

Verschiedene Kontaktblasen können den gleichen Lagerort nutzen, vorausgesetzt, dass die empfohlenen Regeln der sozialen Distanzierung eingehalten werden. Die Schlafbereiche müssen vollständig getrennt sein.

### **Soziale Distanzierung**

Keine soziale Distanzierung innerhalb einer Kontaktblase notwendig. Soziale Distanzierung von 1,5m einschließlich des Tragens von Masken (chirurgische Masken oder Stoffmasken) für Teilnehmer >12 Jahre müssen im Falle eines unvermeidlichen Kontakts zwischen zwei Kontaktblasen oder einer Kontaktblase mit Externen respektiert werden.

### **Tragen der Maske**

Das Tragen einer Maske innerhalb einer Kontaktblase ist nicht notwendig. Für die Zubereitung und Verteilung von Mahlzeiten muss nur dann eine Maske getragen

werden, wenn diese Personen nicht Teil der entsprechenden Kontaktblase sind – in diesem Fall muss auch die soziale Distanzierung von 1,5m gewahrt werden. Bei der Begleitung eines kranken Teilnehmers (im Quarantänebereich) oder bei der Wundversorgung muss ebenfalls eine Maske getragen werden.

### **Hygiene**

Der Schwerpunkt sollte auf eine möglichst regelmäßige Handhygiene gelegt werden (auf jeden Fall vor und nach den Mahlzeiten sowie nach der Benutzung der Toilette). Ausreichende Mengen an Seifenspendern mit Flüssigseife müssen bereitgestellt werden. Das Ferienangebot sollte geschlossene Mülltonnen haben. Keine Temperaturmessung bei den Teilnehmern, außer im Krankheitsfall.

### **Aktivitäten und Besuche**

Im Prinzip muss der Kontakt zwischen 2 Kontaktblasen auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden. Die Aktivitäten müssen soweit wie möglich im Freien stattfinden (kein Hike, kein Overlife, keine Patrouillenwanderung ohne Betreuer, keine Besuche während des Lagers – mit Ausnahme der Notwendigkeit einer unverzüglichen Abholung der Teilnehmer). Die Unterbringung außerhalb des Lagerortes für eine Nacht ist nicht erlaubt.

Eltern, die ihr Kind bringen oder abholen, müssen jederzeit die soziale Distanz zu anderen Mitgliedern der Kontaktblase respektieren und beim Betreten des Lagerortes eine Maske tragen.

## 2. WENN EIN TEILNEHMER ERKRANKT

### 2.1. ALLGEMEINES

- Bei psychosozialen Beschwerden wird darauf vertraut, dass die Betreuer die Situation gut händeln werden.
- Bei kleinen Blessuren greift der Betreuer oder der medizinisch Verantwortliche auf den Erste-Hilfe-Kasten zurück. Bei der Versorgung von Kindern über 12 Jahren trägt der medizinisch Verantwortliche eine chirurgische Maske und Handschuhe.
- Bei einem akuten Notfall muss sofort Krankenwagen & Notarzt über die Telefonnummer 112 angerufen werden. Erkundigen Sie sich, wie viele Personen den Teilnehmer begleiten dürfen, da zum jetzigen Zeitpunkt die Corona-Regeln in den örtlichen Krankenhäusern gelten.
- Bei einer Erkrankung findet das unten aufgeführte Szenario Anwendung.

### 2.2.COVID-SYMPTOME

Um zu überprüfen, ob bei einem Kind ein möglicher Fall von COVID-19 vorliegt, wird die folgende angepasste Definition von Sciensano verwendet:

Eine Person weist mindestens eines der folgenden Hauptsymptome eines akuten Ausbruchs ohne andere offensichtliche Ursache auf:

- Fieber ( $\geq 38^{\circ}\text{C}$ );
- schwerer Husten;
- Atembeschwerden (außerhalb eines Asthmaanfalls);
- Brustschmerzen, ohne einen Schlag oder ein Trauma erhalten zu haben;
- Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns;

ODER – mindestens zwei (oder mehr) der folgenden geringfügigen Symptome ohne andere offensichtliche Ursache:

- Muskelschmerzen;
- für die Tätigkeit ungewöhnliche Müdigkeit;
- laufende Nase (falls bekannt, dass das Kind allergisch ist: Niesen, laufende Nase oder rote/gereizte Augen sind eher ein Zeichen für eine Allergie);
- Halsschmerzen;
- Kopfschmerzen;
- deutlicher Appetitverlust
- wässriger Durchfall ohne Erbrechen

ODER - eine Verschlimmerung bekannter Atemwegssymptome (z.B. Asthma) ohne andere offensichtliche Ursache.

*Ein möglicher Fall von COVID-19 BEI EINEM ERWACHSENEN* entspricht derselben Definition, jedoch muss das Fieber von mindestens einem anderen Haupt- oder Nebensymptom begleitet sein.

### **2.3. IM FALLE EINES TEILNEHMERS, DER DIESE COVID-SYMPTOME AUFWEIST, SIND DIE FOLGENDEN MAßNAHMEN ZU ERGREIFEN**

#### **A. VORGEHENSWEISE FÜR FERIENLAGER MIT ÜBERNACHTUNG BEI EINEM TEILNEHMER MIT COVID-SYMPATOMATIK**

1. Quarantäne im ausgewiesenen Bereich mit Mundschutzmaske, wenn >12 Jahre (bei mehreren Verdachtsfällen idealerweise verschiedene Quarantänebereiche verwenden). Wenn der erkrankte Teilnehmer Atembeschwerden aufweist, muss er keine Maske tragen. Die Begleitperson trägt eine Mundschutzmaske und hält zusätzlich 1,5 m Abstand.
2. Temperaturmessung (in der Achselhöhle mit anschließender Desinfizierung des Thermometers) und mögliche Verabreichung einer Dosis Paracetamol bei Fieber > 38°C oder Schmerzen.
3. Rufen Sie die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers an und fordern Sie diese auf, den Teilnehmer so schnell wie möglich abzuholen und innerhalb von 24 Stunden einen Arzt aufzusuchen, damit der kranke Teilnehmer auf Covid-19 getestet werden kann (hierzu muss ein entsprechendes Begleitschreiben den Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden, siehe Anhang „Musterbrief 1a“).
4. **Während dieser Phase: Die Kontaktblase bleibt auf seinem Lagerplatz und hat keinen Kontakt zu Externen oder anderen Kontaktblasen. Ausnahmen sind der Kontakt mit den Erziehungsberechtigten oder dem Arzt eines erkrankten Teilnehmers, ein Notfall, die Versorgung der Teilnehmer mit Nahrungsmitteln. Keine Masken oder soziale Distanzierung zwischen den Teilnehmern, bis das Testergebnis des kranken Teilnehmers bekannt ist.<sup>8</sup>**
5. Sollte sich der Gesundheitszustand des Teilnehmers bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten erheblich verschlechtern oder der Teilnehmer unerklärliches Fieber ohne Anzeichen von Atembeschwerden (kein Husten, laufende Nase oder Halsschmerzen) aufweisen: Gehen Sie jederzeit zur Notaufnahme des nächstgelegenen Krankenhauses oder wenden Sie sich an die 112 oder den diensthabenden Hausarzt (1733).
6. Falls erforderlich wird ein Covid-19-Test so schnell wie möglich durch den behandelnden Arzt des erkrankten Teilnehmers oder den im Notfall konsultierten Arzt durchgeführt:

---

<sup>8</sup> Die Erziehungsberechtigten des erkrankten Teilnehmers werden in dem entsprechenden Begleitschreiben dazu aufgefordert, die Kontaktperson des Ferienangebots so schnell wie möglich über das Testergebnis (auch wenn das Testergebnis negativ ist oder der Arzt der Meinung ist, dass kein Test notwendig ist) zu informieren.

- a. Positives Testergebnis<sup>9</sup>: das Testergebnis wird an die Corona Kontakt Tracing Zentrale übermittelt (siehe Punkt 7)
  - b. Negatives Testergebnis<sup>10</sup>: das Ferienangebot wird ohne Einschränkungen fortgeführt. Der betroffene Teilnehmer kann bei Ferienlagern mit Übernachtung nicht ins Ferienangebot zurückkehren.
7. Testen der übrigen Teilnehmer des Ferienangebots: Der Arzt, der dem Indexfall einen Coronatest verschreibt (= erster erkrankter Teilnehmer), füllt das entsprechende elektronische Formular aus und vermerkt, dass der Teilnehmer, den er testet, Teil einer Gemeinschaft ist ("andere" → "Sommercamp" auswählen). Das positive Testergebnis des erkrankten Teilnehmers wird von dem Labor, das den Test durchgeführt hat, Sciensano übermittelt (mit Hilfe eines spezifischen Labordokuments). Das Kontakt Tracing und damit verbundene Testing wird automatisch lanciert. Die Corona Kontakt Tracing Zentrale nimmt Kontakt mit der medizinischen Kontaktperson des Ferienangebots auf (evtl. auch über den Indexfall) und überprüft die Kontaktdaten der Teilnehmer und eventuelle Blasenkontakte während des Ferienangebots auf Vollständigkeit. Wenn alle Angaben durch die Corona Kontakt Tracing Zentrale überprüft wurden, muss das Ferienangebot mit Übernachtung aufgelöst werden. Das Ferienangebot wird aufgelöst und die Teilnehmer kehren nach Hause zurück, um unter Quarantäne gestellt und getestet zu werden. Den Erziehungsberechtigten wird bei der Abholung ein Standardschreiben überreicht/zugeschickt (siehe Anhang, „Musterbrief 2“), in dem angegeben wird,
- dass der Teilnehmer von einem Ferienangebot zurückkehrt, das aufgrund eines bestätigten Covid-19-Falls abgebrochen werden musste,
  - dass der Teilnehmer getestet werden muss,
  - dass dieses Schreiben dem behandelnden Hausarzt des Teilnehmers überreicht werden muss.

Es ist ratsam, dass die Organisatoren eines Ferienangebots mit Übernachtung ausreichende ausgedruckte Exemplare der Begleitschreiben griffbereit haben.

Die Betreuer schicken das Kontaktlogbuch (Teilnehmerliste, inkl. Angabe der Nationalregisternummer) an den für die Herkunftsregion des Anbieters eines

---

<sup>9</sup> Die Feststellung, dass ein Covid-Fall vorliegt, trifft der behandelnde Arzt. So kann der behandelnde Arzt entscheiden, dass trotz eines negativen Testergebnisses aufgrund der vorhandenen Symptomatik ein Covid- Fall vorliegt. In dem Fall gilt die Prozedur wie bei einem positiven Testergebnis, d.h. die Eltern setzen den Verantwortlichen des Ferienangebots so schnell wie möglich über diese Entscheidung des Arztes in Kenntnis, sodass die Schritte zur Auflösung des Ferienangebots eingeleitet werden können.

<sup>10</sup> Die Feststellung, dass kein Covid-Fall vorliegt; trifft der behandelnde Arzt. So kann der behandelnde Arzt entscheiden, dass kein Corona-Test durchgeführt wird. In dem Fall gilt die Prozedur wie bei einem negativen Testergebnis, d.h. die Eltern setzen den Verantwortlichen des Ferienangebots so schnell wie möglich über diese Entscheidung des Arztes in Kenntnis, sodass das Ferienangebot ohne Einschränkungen fortgesetzt werden kann. Der behandelnde Arzt stellt ein entsprechendes Attest aus.

Ferienangebots zuständigen Gesundheitsinspektor (0492/14 05 57;  
[infektionen@dgov.be](mailto:infektionen@dgov.be)).

Teilnahme an weiteren Ferienangeboten:

- a. Teilnehmer mit positivem Testergebnis: keine Teilnahme an einem weiteren Ferienangebot in den darauffolgenden 7 Tagen UND vollständige Beschwerdefreiheit für mindestens 3 Tage.
- b. Teilnehmer mit negativem Testergebnis oder nicht getesteter Teilnehmer: keine Teilnahme an einem weiteren Ferienangebot bis 14 Tage nach dem letzten Hochrisikokontakt (wegen der möglichen Inkubationszeit bei einem vorläufig negativen Testergebnis) oder Vorlage eines ärztlichen Attests mit Differentialdiagnose und 24 Stunden lang fieberfrei.

B. VORGEHENSWEISE FÜR FERIENLAGER OHNE ÜBERNACHTUNG BEI EINEM  
TEILNEHMER MIT COVID-SYMPТОМАТИК

Im Falle eines Teilnehmers, der diese Symptome aufweist, sind die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

1. Quarantäne im ausgewiesenen Bereich mit Mundschutzmaske, wenn >12 Jahre (bei mehreren Verdachtsfällen idealerweise verschiedene Quarantänebereiche verwenden). Sollte der Teilnehmer Atembeschwerden aufweisen, sollte er keine Maske tragen. Die begleitende Person trägt eine Maske und hält zusätzlich 1,5 Meter Abstand.
2. Temperaturmessung (in der Achselhöhle mit anschließender Desinfizierung des Thermometers) und mögliche Verabreichung einer Dosis Paracetamol bei Fieber > 38°C oder Schmerzen.
3. Rufen Sie die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers an und fordern Sie diese auf, den Teilnehmer so schnell wie möglich abzuholen und innerhalb von 24 Stunden einen Arzt aufzusuchen, damit der kranke Teilnehmer auf Covid-19 getestet werden kann (hierzu muss ein entsprechendes Begleitschreiben den Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden, siehe Anhang „Musterbrief 1b“).
4. Während der Phase, bis das Testergebnis vorliegt: Da das Kind ein möglicher von COVID-19 sein könnte, sollte es zu Hause isoliert bleiben, zumindest bis das Ergebnis bekannt ist, um eine weitere Verbreitung des Virus zu vermeiden. Im Falle eines starken Verdachts auf Covid-19 sollten sich Mitbewohner (Geschwister, die an einer Aktivität teilnehmen) bereits präventiv isolieren, während sie auf das Testergebnis warten (zu Hause). Die Eltern sind dazu verpflichtet, auch die Geschwister, die an einer andern Ferienaktivität teilnehmen, abzuholen und die Verantwortlichen dieses Ferienlagers entsprechend zu informieren.  
**Solange der positive COVID-Fall nicht nachgewiesen ist, setzt die Blase ihre Aktivitäten im Ferienlager fort. Es ist jedoch wichtig, dass die Blase nicht mit einer anderen Blase in Kontakt kommt.**
5. Falls erforderlich wird ein Covid-19-Test so schnell wie möglich durch den behandelnden Arzt des erkrankten Teilnehmers oder den im Notfall konsultierten Arzt durchgeführt:
  - a. Positives Testergebnis<sup>14</sup>: das Testergebnis wird an die Corona Kontakt Tracing Zentrale übermittelt (siehe Punkt 6)

---

<sup>14</sup> Die Feststellung, dass ein Covid-Fall vorliegt, trifft der behandelnde Arzt. So kann der behandelnde Arzt entscheiden, dass trotz eines negativen Testergebnisses aufgrund der vorhandenen Symptomatik ein Covid-Fall vorliegt. In dem Fall gilt die Prozedur wie bei einem positiven Testergebnis, d.h. die Eltern setzen den Verantwortlichen des Ferienangebots so schnell wie möglich über diese Entscheidung des Arztes in Kenntnis, sodass die Schritte zur Auflösung des Ferienangebots eingeleitet werden können.

b. Negatives Testergebnis<sup>12</sup>: das Ferienangebot wird ohne Einschränkungen fortgeführt, jedoch kann der erkrankte Teilnehmer ins Ferienangebot zurückkehren, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt und der Teilnehmer 24 Stunden lang fieberfrei war.

6. Testen der übrigen Teilnehmer des Ferienangebots: Der Arzt, der dem Indexfall einen Coronatest verschreibt (= erster erkrankter Teilnehmer), füllt das entsprechende elektronische Formular aus und vermerkt, dass der Teilnehmer, den er testet, Teil einer Gemeinschaft ist ("andere" → "Sommercamp" auswählen). Das positive Testergebnis des erkrankten Teilnehmers wird von dem Labor, das den Test durchgeführt hat, Sciensano übermittelt (mit Hilfe eines spezifischen Labordokuments). Das Kontakt Tracing und damit verbundene Testing wird automatisch lanciert. Die Corona Kontakt Tracing Zentrale nimmt Kontakt mit der medizinischen Kontaktperson des Ferienangebots auf (evtl. auch über den Indexfall) und überprüft die Kontaktdaten der Teilnehmer und eventuelle Blasenkontakte während des Ferienangebots auf Vollständigkeit. Wenn alle Angaben durch die Corona Kontakt Tracing Zentrale überprüft wurden, muss das Ferienangebot aufgelöst werden. Das Ferienangebot wird aufgehoben und die Teilnehmer kehren nach Hause zurück, um unter Quarantäne gestellt und getestet zu werden. Den Erziehungsberechtigten wird bei der Abholung ein Standardschreiben überreicht/zugeschickt (siehe Anhang, „Musterbrief 2“), in dem angegeben wird,
- dass der Teilnehmer von einem Ferienangebot zurückkehrt, das aufgrund eines bestätigten Covid-19-Falls abgebrochen werden musste,
  - dass der Teilnehmer getestet werden muss,
  - dass dieses Schreiben dem behandelnden Hausarzt des Teilnehmers überreicht werden muss.

Es ist ratsam, dass die Organisatoren eines Ferienangebots ohne Übernachtung ausreichende ausgedruckte Exemplare der Begleitschreiben griffbereit haben.

Die Betreuer schicken das Kontaktlogbuch (Teilnehmerliste, inkl. Angabe der Nationalregisternummer) an den für die Herkunftsregion des Anbieters eines Ferienangebots zuständigen Gesundheitsinspektor (0492/14 05 57; [infektionen@dgov.be](mailto:infektionen@dgov.be)).

---

<sup>12</sup> Die Feststellung, dass kein Covid-Fall vorliegt; trifft der behandelnde Arzt. So kann der behandelnde Arzt entscheiden, dass kein Corona-Test durchgeführt wird. In dem Fall gilt die Prozedur wie bei einem negativen Testergebnis, d.h. die Eltern setzen den Verantwortlichen des Ferienangebots so schnell wie möglich über diese Entscheidung des Arztes in Kenntnis, sodass das Ferienangebot ohne Einschränkungen fortgesetzt werden kann. Der behandelnde Arzt stellt ein entsprechendes Attest aus.

### III. NACH DEM LAGER

#### 1. AUFTRETEN DER COVID-SYMPTOME NACH DEM FERIENANGEBOT

Wenn ein Teilnehmer innerhalb von 2 Tagen nach Abschluss des Ferienangebots (Tag der Heimkehr = Tag 0) erkrankt und

- das Testergebnis positiv ist, oder
- das Testergebnis falsch negativ<sup>13</sup> ist, oder
- der Arzt die Symptome "verdächtig" findet und nicht auf das Testergebnis warten will,

müssen sich die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers so bald wie möglich mit der Kontaktperson des Ferienangebots in Verbindung setzen. Die Organisatoren des Ferienangebots werden im Anschluss mit Hilfe eines entsprechenden Begleitschreibens (siehe Anhang, „Musterbrief 3“) die Erziehungsberechtigten der übrigen Teilnehmer des Ferienangebots informieren, damit diese zu Hause in Quarantäne bleiben und sich ebenfalls testen lassen können. Die Identität des erkrankten Teilnehmers wird nicht preisgegeben.

Teilnahme an weiteren Ferienangeboten:

- a. Teilnehmer mit positivem Testergebnis: keine Teilnahme an einem weiteren Ferienangebot in den darauffolgenden 7 Tagen UND vollständige Beschwerdefreiheit für mindestens 3 Tage.
  - b. Teilnehmer mit negativem Testergebnis oder nicht getesteter Teilnehmer: keine Teilnahme an einem weiteren Ferienangebot in den darauffolgenden 14 Tagen (wegen der möglichen Inkubationszeit bei einem vorläufig negativen Testergebnis) oder Vorlage eines ärztlichen Attests mit Differentialdiagnose und 24 Stunden lang fieberfrei.
- #### 2. DER ÜBERGANG VON EINEM FERIENANGEBOT IN DAS NÄCHSTE FERIENANGEBOT

Einige Kinder/Jugendliche wollen oder müssen in diesem Sommer an verschiedenen Ferienangeboten mit oder ohne Übernachtung teilnehmen. Die Zahl der Ferienangebote, an denen ein Kind/Jugendlicher teilnehmen kann, ist nicht begrenzt (<https://www.info-coronavirus.be/fr/faq/#faq>).

Wenn möglich, ist es jedoch ratsam, mindestens 2 Tage zwischen zwei aufeinander folgenden Ferienangeboten verstreichen zu lassen. Wenn eine Person Covid-19 haben sollte, kann sie 2 Tage vor Auftreten von ersten Krankheitszeichen ansteckend sein. Wenn also ein Teilnehmer von einer Kontaktblase in eine andere wechselt, kann es bei einer Erkrankung in den ersten beiden Tagen eines Ferienangebots dazu kommen, dass zwei Kontaktblasen (erstes Ferienangebot und darauffolgendes Ferienangebot) unter Quarantäne gestellt werden.

---

<sup>13</sup> Die Feststellung, dass ein Covid-Fall vorliegt, trifft der behandelnde Arzt. So kann der behandelnde Arzt entscheiden, dass trotz eines negativen Testergebnisses aufgrund der vorhandenen Symptomatik ein Covid-Fall vorliegt. In dem Fall gilt die Prozedur wie bei einem positiven Testergebnis.

Während der Pause zwischen den Ferienangeboten ist es entscheidend, die derzeit geltenden sozialen Distanzierungsmaßnahmen (Stand 24/06/2020: maximale Blasengröße von 15 Personen) strikt einzuhalten.

Teilnahme an weiteren Ferienangeboten:

- a. Teilnehmer mit positivem Testergebnis: keine Teilnahme an einem weiteren Ferienangebot in den darauffolgenden 7 Tagen UND vollständige Beschwerdefreiheit für mindestens 3 Tage.
- b. Teilnehmer mit negativem Testergebnis oder nicht getesteter Teilnehmer: keine Teilnahme an einem weiteren Ferienangebot bis 14 Tage nach dem letzten Hochrisikokontakt (wegen der möglichen Inkubationszeit bei einem vorläufig negativen Testergebnis) oder Vorlage eines ärztlichen Attests mit Differentialdiagnose und 24 Stunden lang fieberfrei.

#### **IV. NÜTZLICHE INFOS**

1. LISTE DER KINDER, DIE NICHT AN EINEM FERIENANGEBOT TEILNEHMEN KÖNNEN (FRANZÖSISCH UND NIEDERLÄNDISCH):

Französisch: <https://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/Risicogroepen%20pediatrie%20NL%20FINAL.pdf>

Niederländisch: <http://covid-19.sciensano.be/sites/default/files/Covid19/Liste%20des%20patients%20C3%A0%20risque%20en%20p%20C3%A9diatrie%20FR%20FINAL.pdf>

2. KONTAKTDATEN DER GESUNDHEITSINSPEKTOREN NACH REGION:

**Region Brüssel-Hauptstadt:**

0478/77.77.08

notif-hyg@ccc.brussels

**Wallonie (AVIQ) und die Deutschsprachige Gemeinschaft:**

**Wallonie:** 071/205.105 oder 071/337.777; [surveillance.sante@aviq.be](mailto:surveillance.sante@aviq.be)

**Deutschsprachige Gemeinschaft:** 0492/14 05 57; [infektionen@dgov.be](mailto:infektionen@dgov.be)

Dieses Handy ist jeden Werktag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr besetzt und wird am Wochenende mindestens um 12.00 Uhr und um 17.00 Uhr abgehört. Die Infektions-Mailbox wird jeden Werktag gelesen.

Die Corona Kontakt Tracing Zentrale wird die Betreuer ggf. darum bitten, das ausgefüllte Kontaktlogbuch an die folgende E-Mail-Adresse zu senden: [kontakttracing@dgov.be](mailto:kontakttracing@dgov.be)

**Flandern:**

Während der Bürozeiten: [www.zorg-en-gezondheid.be/contact-infectieziektebestrijdingen-vaccinatie](http://www.zorg-en-gezondheid.be/contact-infectieziektebestrijdingen-vaccinatie)

Antwerpen : 03/224.62.06

Limburg: 011/74.22.42

Ostflandern : 09/276.13.70

Flämisch-Brabant : 016/66.63.53

West-Flandern : 050/24.79.15 [infectieziektebestrijding@vlaanderen.be](mailto:infectieziektebestrijding@vlaanderen.be)

**V. ANLAGEN**

ANLAGE 1A – MUSTERBRIEF 1A FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE BEI ABHOLUNG  
EINES TEILNEHMERS AUS EINEM FERIENANGEBOT MIT ÜBERNACHTUNG, DER  
WÄHREND DES FERIENANGEBOTS SYMPTOME AUFWIES

Name des Organisators eines Ferienangebots

Name der Kontaktperson

Anschrift

Telefonnummer

Betreff: Anweisungen für die Erziehungsberechtigten eines Teilnehmers, der während  
eines Ferienangebots mit Übernachtung Symptome aufwies

Liebe Eltern,

Ihr Kind zeigte während des Ferienangebots ein Symptom auf, das mit einer möglichen  
Covid-19-Infektion übereinstimmte.

Wir bitten Sie, sich so bald wie möglich (innerhalb von 24 Stunden) mit Ihrem Arzt/Ihrer  
Ärztin in Verbindung zu setzen, damit er/sie einen Corona-Test durchführen oder  
veranlassen kann.

Darüber hinaus bitten wir Sie, Ihr Kind zu Hause zu behalten, während Sie auf das  
Testergebnis warten. Bitte vermeiden Sie in der Zwischenzeit auch alle unnötigen  
sozialen Kontakte. Ihr Arzt/Ihre Ärztin wird Ihnen erklären, was zu tun ist, sobald das  
Testergebnis bekannt ist.

Wenn ein Mitglied Ihres Haushalts zu einer Gruppe gehört, bei der das Risiko besteht,  
eine schwerere Form der Covid-19-Infektion zu entwickeln (z. B. Personen über 65 Jahre  
oder Personen mit einer chronischen Krankheit), seien Sie besonders vorsichtig. Zögern  
Sie nicht, sich mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin in Verbindung zu setzen, um besondere  
Maßnahmen zu besprechen, die Sie eventuell ergreifen müssen.

Bitte informieren Sie die untenstehende Kontaktperson des Ferienangebots so schnell  
wie möglich über das Testergebnis (auch wenn das Testergebnis negativ ist oder der  
Arzt der Meinung ist, dass kein Test notwendig ist). Diese Informationen sind sehr  
wichtig für die Gesundheit der anderen Teilnehmer und für den weiteren Verlauf des  
Ferienangebots. Die Identität Ihres Kindes wird nicht preisgegeben.

Organisator des Ferienangebots

Name des Ferienangebots

Standort

Name des medizinisch Verantwortlichen

Telefonnummer des medizinisch Verantwortlichen

Name des Hauptverantwortlichen  
Telefonnummer des Hauptverantwortlichen

Wenn Sie von der Corona Kontakt Tracing Zentrale kontaktiert werden, so teilen Sie dieser bitte folgendes mit:

- dass Ihr Kind an unserem Ferienangebot teilgenommen hat,
- die obenstehenden Kontaktdaten unseres Ferienangebots (medizinisch verantwortliche Person und Hauptverantwortlicher).

Selbst wenn das Testergebnis negativ ausfällt, kann Ihr Kind aus Sicherheitsgründen leider nicht ins Ferienangebot zurückkehren.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 1B – MUSTERBRIEF 1B FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE BEI ABHOLUNG  
EINES TEILNEHMERS AUS EINEM FERIENANGEBOT OHNE ÜBERNACHTUNG, DER  
WÄHREND DES FERIENANGEBOTS SYMPTOME AUFWIES

Name des Organisers eines Ferienangebots  
Name der Kontaktperson  
Anschrift  
Telefonnummer

Betreff: Anweisungen für die Erziehungsberechtigten eines Teilnehmers, der während  
eines Ferienangebots ohne Übernachtung Symptome aufwies

Liebe Eltern,

Ihr Kind zeigte während des Ferienangebots ein Symptom auf, das mit einer möglichen  
Covid-19-Infektion übereinstimmte.

Wir bitten Sie, sich so bald wie möglich (innerhalb von 24 Stunden) mit Ihrem Arzt/Ihrer  
Ärztin in Verbindung zu setzen, damit er/sie einen Corona-Test durchführen oder  
veranlassen kann.

Darüber hinaus bitten wir Sie, Ihr Kind zu Hause zu behalten, während Sie auf das  
Testergebnis warten. Bitte vermeiden Sie in der Zwischenzeit auch alle unnötigen  
sozialen Kontakte. Ihr Arzt/Ihre Ärztin wird Ihnen erklären, was zu tun ist, sobald das  
Testergebnis bekannt ist.

Wenn ein Mitglied Ihres Haushalts zu einer Gruppe gehört, bei der das Risiko besteht,  
eine schwerere Form der Covid-19-Infektion zu entwickeln (z. B. Personen über 65 Jahre  
oder Personen mit einer chronischen Krankheit), seien Sie besonders vorsichtig. Zögern  
Sie nicht, sich mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin in Verbindung zu setzen, um besondere  
Maßnahmen zu besprechen, die Sie eventuell ergreifen müssen.

Bitte informieren Sie die untenstehende Kontaktperson des Ferienangebots so schnell  
wie möglich über das Testergebnis (auch wenn das Testergebnis negativ ist oder der  
Arzt der Meinung ist, dass kein Test notwendig ist). Diese Informationen sind sehr  
wichtig für die Gesundheit der anderen Teilnehmer und für den weiteren Verlauf des  
Ferienangebots. Die Identität Ihres Kindes wird nicht preisgegeben.

Organisator des Ferienangebots  
Name des Ferienangebots  
Standort  
Name des medizinisch Verantwortlichen  
Telefonnummer des medizinisch Verantwortlichen  
Name des Hauptverantwortlichen

Telefonnummer des Hauptverantwortlichen

Wenn Sie von der Corona Kontakt Tracing Zentrale kontaktiert werden, so teilen Sie dieser bitte folgendes mit:

- dass Ihr Kind an unserem Ferienangebot teilgenommen hat,
- die obenstehenden Kontaktdaten unseres Ferienangebots (medizinisch verantwortliche Person und Hauptverantwortlicher).

Wenn das Testergebnis negativ ausfällt, kann Ihr Kind wieder an dem Ferienangebot teilnehmen, wenn der behandelnde Arzt ein entsprechendes Attest ausstellt und das Kind 24 Stunden lang fieberfrei war.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 2 – MUSTERBRIEF NR. 2 „BEI ABBRUCH DES FERIENLAGERS HINWEIS AUF  
RISIKOREICHEN KONTAKT“

Name des Organisators eines  
Ferienangebots  
Name der Kontaktperson  
Anschrift  
Telefonnummer

Betreff: Risikoreicher Kontakt

Liebe Eltern,

bei einem Teilnehmer unseres Ferienangebots wurde eine (vermutete) Infektion mit dem Covid-19-Virus diagnostiziert und deshalb wurde beschlossen, das Sommerlager nach den geltenden Bestimmungen aufzulösen.

Ihr Kind war mit der erkrankten Person während unseres Ferienangebots in Kontakt. Dies bedeutet nicht unbedingt, dass Ihr Kind infiziert ist oder erkranken wird, aber es sind Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, um seinen Gesundheitszustand zu überwachen und die Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Entsprechend den Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr Kind von Ihrem Hausarzt/Ihrer Hausärztin oder einem Arzt/einer Ärztin untersuchen zu lassen, damit er/sie einen Corona-Test durchführen oder veranlassen kann.

Darüber hinaus bitten wir Sie, Ihr Kind zu Hause zu behalten, während Sie auf das Testergebnis warten. Bitte vermeiden Sie in der Zwischenzeit alle unnötigen sozialen Kontakte. Ihr Arzt/Ihre Ärztin wird Ihnen erklären, was zu tun ist, sobald das Testergebnis bekannt ist.

Wenn ein Mitglied Ihres Haushalts zu einer Gruppe gehört, bei der das Risiko besteht, eine schwerere Form der Covid-19-Infektion zu entwickeln (z. B. Personen über 65 Jahre oder mit einer chronischen Krankheit), sollten Sie besondere Vorsicht walten lassen. Zögern Sie nicht, sich mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin in Verbindung zu setzen, um besondere Maßnahmen zu besprechen, die Sie eventuell ergreifen müssen.

Wenn Sie von der Corona Kontakt Tracing Zentrale kontaktiert werden, so teilen Sie dieser bitte Folgendes mit:

- dass Ihr Kind an unserem Ferienangebot teilgenommen hat,
- die untenstehenden Kontaktdaten unseres Ferienangebots (medizinisch verantwortliche Person und Hauptverantwortlicher).

Organisator des Ferienangebots  
Name des Ferienangebots  
Standort  
Name des medizinisch Verantwortlichen  
Telefonnummer des medizinisch Verantwortlichen  
Name des Hauptverantwortlichen  
Telefonnummer des Hauptverantwortlichen

Es tut uns natürlich sehr leid, dass wir unser Ferienangebot abbrechen mussten, aber natürlich steht die Gesundheit Ihrer Kinder an erster Stelle.

Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 3 – MUSTERBRIEF NR. 3 „ANWEISUNGSSCHREIBEN AN ALLE ELTERN  
NACHDEM EIN TEILNEHMER NACH ABSCHLUSS DES FERIENANGEBOTS SYMPTOME  
AUFWEIST“

Name des Organisators eines Ferienangebots  
Name der Kontaktperson  
Anschrift  
Telefonnummer

Betreff: Anweisungsschreiben an alle Eltern, nachdem ein Teilnehmer nach Abschluss  
des Ferienangebots Symptome aufweist

Liebe Eltern,

bei einem der Teilnehmer des Ferienangebots, an dem Ihr Kind teilgenommen hat, wurde  
eine (vermutete) Infektion mit dem Covid-19-Virus diagnostiziert.

Entsprechend den Bestimmungen werden Sie aufgefordert, Ihr Kind von Ihrem  
Hausarzt/Ihrer Hausärztin oder einem Arzt/einer Ärztin untersuchen zu lassen, damit  
er/sie einen Corona-Test durchführen oder veranlassen kann.

Darüber hinaus bitten wir Sie, Ihr Kind zu Hause zu behalten, während Sie auf das  
Testergebnis warten. Bitte vermeiden Sie in der Zwischenzeit alle unnötigen sozialen  
Kontakte. Ihr Arzt/Ihre Ärztin wird Ihnen erklären, was zu tun ist, sobald das  
Testergebnis bekannt ist.

Wenn ein Mitglied Ihres Haushalts zu einer Gruppe gehört, bei der das Risiko besteht,  
eine schwerere Form der Covid-19-Infektion zu entwickeln (z. B. Personen über 65 Jahre  
oder mit einer chronischen Krankheit), sollten Sie besondere Vorsicht walten lassen.  
Zögern Sie nicht, sich mit Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin in Verbindung zu setzen, um  
besondere Maßnahmen zu besprechen, die Sie eventuell ergreifen müssen.

Wenn Sie von der Corona Kontakt Tracing Zentrale kontaktiert werden, so teilen Sie  
dieser bitte Folgendes mit:

- dass Ihr Kind an unserem Ferienangebot teilgenommen hat,
- die untenstehenden Kontaktdaten unseres Ferienangebots (medizinisch  
verantwortliche Person und Hauptverantwortlicher).
  - Organisator des Ferienangebots
  - Name des Ferienangebots
  - Standort
  - Name des medizinisch Verantwortlichen
  - Telefonnummer des medizinisch Verantwortlichen
  - Name des Hauptverantwortlichen
  - Telefonnummer des Hauptverantwortlichen

Wir hoffen natürlich, dass Ihr Kind nicht infiziert wurde und hoffen, Sie bald wieder zu sehen!

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 4: VORDRUCK DES PERSÖNLICHEN GESUNDHEITSSBOGENS

**Persönlicher  
Gesundheitsbogen**

Von den Eltern oder den  
volljährigen Mitgliedern zu  
Beginn eines jeden  
Ferienangebots auszufüllen.

Bitte hier eine Krankenkassenvianette kleben
Bitte hier eine Krankenkassenvianette kleben

**Dieses Datenblatt wird von den Verantwortlichen des Ferienangebots an einem sicheren Ort aufbewahrt. Es soll im Bedarfsfall den Betreuern bzw. dem medizinischen Personal helfen. Es ist wichtig, dass die von Ihnen erteilten Informationen vollständig, korrekt und zum Zeitpunkt der betreffenden Aktivitäten aktuell sind. Gerne können Sie auch weitere Informationen, die Ihnen nützlich erscheinen, den Betreuern**

**schriftlich oder mündlich mitteilen.**

**Identität des Teilnehmers**

Name: ..... Vorname: .....

Geboren am: .....

Adresse: Strasse ..... n° : ..... Bfk: .....

Ort: ..... PLZ: ..... Tel. / Handy: .....

Land: ..... E-mail: .....

**Personen, die bei einem Notfall benachrichtigt werden sollen:**

Name – Adresse: .....

Verwandtschaftsgrad: ..... Tel. / Handy: .....

E-mail: .....

Name – Adresse: .....



Gibt es darüber hinaus wichtige, medizinische Angaben, die bekannt sein müssen, um den guten Verlauf der Aktivität/des Ferienlagers zu gewährleisten? (z.B.: Herzprobleme, Epilepsie, Asthma, Diabetes, Reisekrankheit, Rheuma, Schlafwandeln, Hautleiden, motorische oder geistige Beeinträchtigung...) Geben Sie Häufigkeit und Schweregrad an, und auch, welche Maßnahmen gegebenenfalls zu ergreifen sind. . . . .

.....  
.....

Krankheiten oder Operationen in der Vorgeschichte des Teilnehmers? (+ jeweiliges Jahr) ? (Masern, Blinddarm...)

.....

Besteht der Impfschutz des Teilnehmers gegen Tetanus? Ja - Nein

Datum der letzten Wiederholung: .....

Bestehen bekannte Allergien gegen gewisse Substanzen, Nahrungsmittel oder Medikamente? Ja - Nein

Wenn ja, welche?.....

.....

Welches sind die Folgen? .....

Weitere Informationen über den Teilnehmer, die Sie für wichtig halten (Schlafstörungen, Bettnässen, physische oder psychische Probleme, Tragen einer Brille oder eines Hörgeräts...)

.....

Muss der Teilnehmer Medikamente einnehmen?.....

Welche Dosierung?.....

Wann? .....

Nimmt er/sie diese Medikamente selbständig ein? .....

### Einverständniserklärung der Eltern

**Für die Ferienlager wurde eine Prozedur erstellt, die im Fall eines (vermuteten) COVID-19-Falls greifen wird. Als Erziehungsberechtigte spielen Sie dabei eine zentrale Rolle. Um sicherzugehen, dass diese Prozedur effektiv wird greifen können, bitten wir Sie, sich im Vorfeld mit den folgenden Abläufen einverstanden zu erklären:**

„Ich erkläre mich damit einverstanden, die Kosten für notwendige Behandlungen meines Kindes, die durch medizinische Dienste vorgenommen werden, zu tragen. Ich autorisiere den örtlichen Arzt, die Entscheidungen zu treffen, die er/sie in Anbetracht des Gesundheitszustands des Kindes für dringend notwendig erachtet, selbst wenn es sich um einen chirurgischen Eingriff handelt, falls ich nicht persönlich erreichbar bin.“

„Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Betreuer oder das medizinische Personal diese Daten zur Betreuung meines Kindes verarbeiten dürfen.“

„Ich habe zur Kenntnis genommen, darauf zu achten, keine kranken oder möglicherweise infizierten Kinder ins Ferienlager zu schicken<sup>14</sup>.“

„Ich bestätige, dass die von mir angegebenen Kontaktpersonen, während der gesamten Zeitspanne des Ferienangebots telefonisch erreichbar sein werden. Darüber hinaus bestätige ich, dass ich, sofern ich von den Betreuern dazu aufgefordert werde, mein Kind binnen kürzester Zeit von dem Ferienangebot abholen werden und mein Kind so bald wie möglich (und spätestens innerhalb von 24 Stunden nach der Rückkehr) von seinem Hausarzt oder einem anderen Arzt untersuchen lassen werde.“

„Ich verpflichte mich dazu, den medizinisch Verantwortlichen des Ferienangebots nach dem Besuch beim behandelnden Arzt darüber zu informieren, ob sich der Verdacht auf COVID-19 bestätigt hat oder nicht, ob ein Corona-Test durchgeführt wird, und, falls ein Corona-Test durchgeführt wird, das Ergebnis mitzuteilen.“

„Ich verpflichte mich dazu, den medizinisch Verantwortlichen des Ferienangebots zu benachrichtigen, falls mein Kind innerhalb von zwei Tagen nach Abschluss des Ferienlagers Symptome im Zusammenhang mit Covid-19 aufweist.“

### Optional: Verabreichung von Paracetamol

Die Betreuer verfügen über einen gut ausgestatteten Erste-Hilfe-Kasten. Während des Wartens auf das Eintreffen eines Arztes oder die Eltern, um das erkrankte Kind abzuholen, können die Betreuer eine Tablette Paracetamol verabreichen. Dazu ist das vorherige Einverständnis der Eltern erforderlich. Das ist aber nur optional. Ihr Kind kann an dem Ferienlager teilnehmen, auch wenn Sie sich damit nicht einverstanden erklären.

„Ich erlaube, dass, wenn eine schnelle Reaktion erforderlich ist, meinem Kind bei Schmerzen oder Fieber bis zum Eintreffen der Person, die es abholen soll, oder des Arztes Paracetamol verabreicht werden darf.“

---

<sup>14</sup> 1. Teilnehmer, der Covid-19 positiv getestet wurde: kann am Ferienangebot teilnehmen, wenn zwischen dem Start des Ferienangebots und dem Beginn der Erkrankung 7 Tage liegen UND der Teilnehmer innerhalb von mind. 3 Tagen vor Beginn des Ferienangebots keinerlei Symptome aufweist.

2. Teilnehmer, der negativ auf Covid-19 oder eine andere Krankheit getestet wurde: kann an dem Ferienangebot teilnehmen, wenn mindestens 3 Tage vor Beginn des Ferienangebots keine Symptome auftreten.

3. Teilnehmer, in dessen engem Umfeld eine Person positiv auf Covid-19 getestet wurde:

- Wenn negatives Testergebnis oder kein Test beim Teilnehmer durchgeführt wurde: es darf keine Teilnahme stattfinden innerhalb der nächsten 14 Tage nach dem letzten Risikokontakt oder 14 Tage nachdem dem infizierten Familienmitglied erlaubt wurde, die häusliche Isolation zu beenden.

- Bei positivem Testergebnis beim Teilnehmer: siehe Punkt a. es bis zu 3 Tage vor Beginn des Ferienangebots Krankheitssymptome aufweist.“

Datum und Unterschrift

*Die Verarbeitung medizinischer Daten erfolgt im Rahmen unserer legitimen Aktivitäten und unter Einhaltung angemessener Garantien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung. Die im Gesundheitsformular enthaltenen Informationen sind vertraulich. Die Betreuer, denen diese Informationen anvertraut werden, sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre, sowie das Gesetz vom 19. Juli 2006 zur Änderung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen einzuhalten.*

*Die hier zur Verfügung gestellten Informationen dürfen daher nur an den Arzt oder das andere konsultierte medizinische Personal weitergegeben werden. Sie können sie jederzeit einsehen und ändern. Diese Daten werden spätestens einen Monat nach dem Ferienangebot vernichtet.*

*Die Organisation \_\_\_\_\_ ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter \_\_\_\_\_. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn/Frau \_\_\_\_\_, unter \_\_\_\_\_.*